

Silvano Möckli

Die schweizerischen Landsgemeinde- Demokratien

Verlag Paul Haupt Bern

Lic. rer. publ. Thomas Allgäuer, Dr. Dorothée Berchtold, lic. ès lettres et lic. oec. Daniel Brühlmeier, lic. rer. publ. Christoph Frei, Dr. Jürg Martin Gabriel, Professor Dr. Alois Riklin, Professor Dr. Walter Schläpfer und Professor Dr. Georg Thüerer haben das Manuskript kritisch durchgesehen und mir wertvolle Hinweise vermittelt. Ihnen allen gilt mein bester Dank.

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Möckli, Silvano:

Die schweizerischen Landsgemeinde-Demokratien /

Silvano Möckli. – Bern: Haupt, 1987.

(Staat und Politik; 34)

ISBN 3-258-03652-7

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

Copyright © 1987 by Paul Haupt Berne

Printed in Switzerland

Inhaltsverzeichnis

1. Fragestellung	7
2. Was ist Demokratie?	8
3. Demokratie in der Schweiz	11
a) Direktdemokratische Formen	11
b) Wurzeln der schweizerischen Demokratie	12
c) Beharrung und Wandel	14
4. Zum Ursprung der schweizerischen Landsgemeinden	16
a) Ältere Hypothese: Ursprung in «germanischer» Zeit	16
b) Neue Hypothesen: Ursprung im Hoch- und Spätmittelalter	19
5. Die souveränen Landsgemeindeorte der alten Eidgenossenschaft	21
a) Die Landsgemeindeorte im Reich und in der Eidgenossenschaft	21
b) Ineinandergreifende Lebensbereiche	25
c) Institutionen	26
aa) Landsgemeinde	26
bb) Markgenossenschaft	30
cc) Kriegsgemeinde	31
dd) Landammann	32
ee) Räte	35
ff) Gerichte	37
d) Soziale und politische Strukturen	37
e) Legitimation und Symbolik	41
f) Missstände	44
6. Die Landsgemeindekantone nach 1798	50
7. Demokratie als Lebensform	56
Bibliographie	59
Anhang: Dokumente	65

1. Fragestellung

Unter «Landsgemeinden» versteht man heute die in der Regel jährlich stattfindenden Versammlungen der stimmberechtigten Bürger in den Kantonen Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden. Als oberstes Staatsorgan nimmt die Landsgemeinde Wahlen vor, entscheidet über Sachgeschäfte und sanktioniert Rechtsnormen. Die Landsgemeinde war und ist zwar die prägende Institution dieses Staatswesens; darüber hinaus enthalten sie aber weitere wesentliche Elemente. Um dies zu verdeutlichen, wurde im Titel der Begriff «Landsgemeinde-Demokratien» – und nicht einfach: Landsgemeinden – gewählt.

Diese kleine Studie möchte einen Überblick vermitteln über die schweizerischen Landsgemeinde-Demokratien, und zwar schwergewichtig zur Zeit der alten Eidgenossenschaft. Wegleitend sollen folgende Fragestellungen sein:

- Wie sind die schweizerischen Landsgemeinde-Demokratien im Kontext geschichtlich vorfindbarer Demokratieformen zu beurteilen?
- Wie sind sie entstanden und wie haben sie sich entwickelt?
- Wie sah die politische Struktur der Landsgemeindeorte zur Zeit der alten Eidgenossenschaft aus?
- Wie haben sich die Landsgemeinde-Demokratien im 19. und 20. Jahrhundert gewandelt?
- Welchen Einfluss haben sie ausgeübt bei der Herausbildung der modernen schweizerischen Referendumsdemokratie?
- Sind sie Ideal- oder Trugbild der Demokratie?

Im Anhang (S. 65 ff.) sind einige Dokumente wiedergegeben, welche die Geschichte der Landsgemeinde-Demokratien illustrieren.

2. Was ist Demokratie?

Demokratie heisst «Volksherrschaft». Wo ist heutzutage der Staat, der sein politisches System nicht mit dem Etikett «demokratisch» versehen würde? Das Erfordernis, staatliche Gewalt demokratisch zu legitimieren, bestand keineswegs immer. Bis vor etwa 200 Jahren waren Monarchie und Aristokratie die normalen und gottgewollten Staatsformen. «Als unheimlich und schlimm galt gemeinhin die Demokratie, die man sich nicht anders als tumultuarisch vorstellen konnte.» (Peyer 1978, 54) Auch wenn der politische Grundwert Demokratie heute allgemein anerkannt scheint, bleibt die Streitfrage: Welches sind die konkreten gesellschaftlichen Organisationsformen, die gewährleisten, dass der Staatswille an den Volkswillen gekoppelt ist? In den antiken Stadtstaaten, in den Stadtrepubliken des Mittelalters und in den schweizerischen Landsgemeinde-Demokratien wurde der Volkswille unmittelbar durch die versammelten Staatsbürger geäussert. Auch diese *Versammlungsdemokratien* kamen aber nicht ohne volksvertretende Organe, Räte, aus.

Für grosse Territorialstaaten gilt die *unmittelbare* Demokratie gemeinhin als nicht praktikabel (vgl. *Rousseau* 1762, II/15). Die *mittelbare* Demokratie, die auf der Repräsentation und dem Urnenabstimmungsverfahren beruht, ist eine moderne Erfindung. Die ersten Volksabstimmungen in Territorialstaaten fanden Ende des 18. Jahrhunderts in Neuenglandstaaten und in Frankreich statt, allerdings noch nach einem dezentralisierten Versammlungssystem.¹ In den meisten Staaten der Erde be-

1 Als erster Neuenglandstaat legte 1778 und 1780 Massachusetts seine Verfassung den «town-meetings» zur Ratifikation vor. In Frankreich erfolgte das erste Verfassungsreferendum 1793, in der Schweiz auf gesamtstaatlicher Ebene 1802 (über die zweite helvetische Verfassung). – Die schweizerische Bundesverfassung von 1848 enthielt das obligatorische Verfassungsreferendum und die Initiative auf Totalrevision der Verfassung.

schränkt sich heute die Mitwirkung des einzelnen Bürgers auf gesamtstaatlicher Ebene auf die Wahl des Parlaments und allenfalls des Staatsoberhaupts.

Können die Bürger darüber hinaus regelmässig über Sachfragen befinden, spricht man von *direkter* Demokratie. Treffender wäre allerdings *halbdirekte* Demokratie, da es sich um eine Kombination von repräsentativen und direktdemokratischen Elementen handelt.

Weder in der repräsentativen noch in der direkten Demokratie kann «Volksherrschaft» heissen, dass «die Herrschaft im Staat wirklich durch das zu einer Einheit integrierte ‹Volk› ... gemeinsam ausgeübt würde» (Peters 1958, 560 f.). Es kann sich lediglich um eine indirekte, ideelle Zurückführung des Staatswillens auf den Volkswillen handeln. Auch in der Demokratie wird die Herrschaft von einer politischen Elite ausgeübt, die jedoch ein zeitlich beschränktes Mandat hat und vom Volk abgewählt werden kann.

Die kommunistische Staatslehre spricht den «bürgerlichen Demokratien» gewöhnlich das Attribut «demokratisch» ab, vielmehr seien sie, «unabhängig von ihren Formen, dem Wesen nach stets Diktatur der Bourgeoisie» (*Kleines Politisches Wörterbuch* 1973, 143). Umgekehrt werden im Westen die kommunistischen «Volksdemokratien» oft als «Parteidiktaturen» denunziert. Hier wird offenkundig, dass von unterschiedlichen Demokratiebegriffen ausgegangen wird. Es ist deshalb notwendig, Kriterien zu formulieren, nach denen politische Systeme beurteilt werden können.

Als Mindestanforderungen der heutigen Demokratie können gelten, dass (a) alle erwachsenen Staatsbürger das gleiche aktive und passive Wahlrecht haben, (b) das Parlament in allgemeinen, freien, unmittelbaren, geheimen und periodischen Wahlen bestellt wird, (c) dieses Parlament echte Kompetenzen im gesetzgeberischen Bereich hat und (d) für Parlamentsbeschlüsse das Mehrheitsprinzip gilt. Zusätzliche Kriterien wären Rechtsstaatlichkeit, Machtteilung, Sozialstaatlichkeit und die Verfassungsmacht des Volkes.

Messen wir nun einige politische Systeme an diesen Kriterien. Waren die griechischen Stadtstaaten der Antike Demokratien, wenn wir wissen, dass z. B. in Athen zur Blütezeit der «Demokratie» von 250 000 Einwohnern 100 000 Sklaven waren und nur 30 000 politisch vollberechtigte Bürger? Waren die Ver-

einigten Staaten zur Gründungszeit eine Demokratie, wenn wir bedenken, dass trotz der Deklaration in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776, «dass alle Menschen gleich sind von Geburt», die Sklaverei beibehalten wurde? Waren die Landsgemeindeorte der alten Eidgenossenschaft Demokratien, wenn wir in Rechnung stellen, dass es neben vollberechtigten Landleuten minderberechtigte Niedergelassene und rechtlose Untertanen, ja gar Leibeigene gab. War der moderne schweizerische Bundesstaat vor 1971 eine Demokratie, bevor mit dem Frauenstimmrecht allen Erwachsenen (Schweizer) Bürgern politische Gleichheit eingeräumt wurde? War Hitler infolge des «Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches», das am 19. August 1934 von 38 362 760 Deutschen (90 Prozent der Stimmenden) gutgeheissen worden war, demokratisch legitimiert? Kann sich Augusto Pinochet als «demokratisch gewähltes Staatsoberhaupt» fühlen, weil die Chilenen eine neue Verfassung im September 1980 in einer Volksabstimmung mit 67,2 Prozent der Stimmen angenommen haben?

Diese Beispiele verdeutlichen zweierlei. Erstens können politische Systeme vergangener Jahrhunderte nicht an modernen Demokratie Kriterien gemessen werden, zu unterschiedlich sind die politischen und sozialen Gegebenheiten, die Werte und Umstände. Politische Systeme müssen im Querschnitt bewertet werden, mit Staaten, die in der gleichen Epoche existiert haben. So gesehen, kann man von den antiken Stadtstaaten oder den schweizerischen Landsgemeindeorten durchaus sagen, dass sie, im Gegensatz zu den damals vorherrschenden Staatsformen der Monarchie und der Aristokratie, Volksherrschaften gewesen sind. Demokratie wurde verstanden als Herrschaft vieler – nicht aller – Erwachsener. Die Paradigmen der Gleichheit aller Menschen und der individuellen Freiheit setzten sich erst mit der britischen, amerikanischen und französischen Revolution allmählich durch.

Zweitens ist Demokratie nicht allein eine Frage der staatlichen Organisationsform. Demokratie ist nicht nur Staats-, sie ist Lebensform. Auf den Inhalt, nicht auf die Etikette kommt es an. Die Demokratie bedarf geeigneter historischer und gesellschaftlicher Voraussetzungen sowie fest verankerter demokratischer Überzeugungen. Sie muss im Alltag durch politisches Handeln und politische Sozialisation ständig gelebt und weitergereicht werden.

3. Demokratie in der Schweiz

a) Direktdemokratische Formen

Kein Staat der Welt kennt so vielfältige und traditionsreiche direktdemokratische Institutionen auf kommunaler, gliedstaatlicher und nationaler Ebene wie die Schweiz. «Switzerland is an excellent example of an unique, successful, and widely respected democracy.» (*Penniman* 1983, ix) Nach *Butler/Ranney* (1978, 9) ist die Schweiz das einzige Land der Erde, das «süchtig nach dem Referendum» geworden ist. Und *James Bryce* (1923 I, 355) meint: «In der Schweiz sind die demokratischen Ideen weiter fortgeschritten und konsequenter durchgebildet als in irgendeinem anderen europäischen Staat.» Von den 554 Sachabstimmungen, die weltweit von 1793 bis 1978 auf nationaler Ebene durchgeführt worden sind, entfallen 297 auf die Schweiz! (Vgl. *Riklin/Kley* 1981, 30) Die Stimmbürger der Stadt St. Gallen hatten von 1945 bis 1979, alle Bundesstaatsebenen einbezogen, 711 Urnenentscheide (Wahlen und Sachabstimmungen) zu fällen (ebenda, 32). Auf gesamtstaatlicher Ebene kennt die Schweiz das Verfassungsreferendum (seit 1848), die Verfassungsinitiative (für Totalrevisionen seit 1848, für Partialrevisionen seit 1891), das fakultative Gesetzesreferendum (seit 1874), das Staatsvertragsreferendum (seit 1921, erweitert 1977) und das auflösende Referendum für dringliche allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse (seit 1949). Alle 26 Kantone kennen neben der Initiative und dem Referendum für Verfassung und Gesetze das Finanzreferendum (zuerst Wallis 1852), die Volkswahl der Regierung (als erster Nichtlandsgemeinde-Kanton Genf 1847) und der Ständeräte (zuerst Obwalden 1867). In elf Kantonen erfolgt die Wahl der obersten Richter durch das Volk (vgl. zur Entwicklung der direktdemokratischen Institutionen in den Kantonen Tabelle 12, in: *Möckli* 1985, 93–95; zum aktuellen Stand *Moser* 1985, 74 f.).

Auch in der Schweiz dominiert heute das Urnenabstimmungsverfahren. Auf den unteren Staatsebenen gibt es aber noch eine reiche Vielfalt versammlungsdemokratischer Formen. Ne-

ben den fünf noch bestehenden Kantonslandsgemeinden gibt es in etwa zwei Drittel der 39 Bündner Kreise Kreislandsgemeinden, auf denen die Wahl der Kantonsparlamentarier und der Kreisbehörden zum Teil mit offenem Handmehr vorgenommen wird. In rund 90 Prozent der 3000 Schweizer Gemeinden treten die Bürger zu Gemeindeversammlungen zusammen (*Kellenberger* 1965, 8 f.). Daneben bestehen Bezirks-, Schulbürger-, Ortsbürger-, Kirchbürger- und Korporationsversammlungen. Wohl hat der Bevölkerungszuwachs dazu geführt, dass manchenorts die Gemeindeversammlung einem Gemeindeparlament weichen musste. Ein jüngstes Beispiel (1985) ist die Stadt Wil (SG) mit rund 16 000 Einwohnern. Aber auch das Umgekehrte ist möglich: Am 8. September 1985 beschlossen die Stimmbürger von Spreitenbach (AG) mit 678 zu 320 Stimmen die Abschaffung des seit 12 Jahren bestehenden Einwohnerrates und die Wiedereinführung der Gemeindeversammlung. Wenngleich die Beteiligung an solchen Versammlungen gewöhnlich geringer ist als an Urnenabstimmungen, so darf doch ihre Bedeutung für die politische Sozialisation nicht unterschätzt werden. In den kleineren und mittleren Gemeinden «mit ihren leicht überblickbaren Verhältnissen lernt der politisch aktive Schweizer, dass sich niemand auf das Volk berufen kann, der im Volk nicht auch tatsächlich durchdringt, dass jede Stimme gleich viel zählt und dass die im demokratischen Verfahren gefassten Beschlüsse politisch akzeptiert werden müssen.» (*Hangartner* 1985, 866) In den lokalen Einrichtungen werden jene Eigenschaften geschult, welche Voraussetzung der Funktionsfähigkeit der direkten Demokratie in grösseren Gebieten sind (vgl. *Bryce* 1923 I, 141 f.).

b) Wurzeln der schweizerischen Demokratie

Was sind die Gründe dafür, dass sich gerade in der Schweiz derart vielfältige direktdemokratische Formen herausgebildet haben, und dass sich Abstimmungen über Sachfragen – im Gegensatz zu manchen anderen Staaten (dazu *Gerstein* 1969; *Berger* 1976) – im grossen und ganzen bewährt haben?

Der Hauptgrund liegt sicher in den demokratischen Traditionen der Schweiz. Die Eidgenossenschaft war zwar vor 1798 (bzw.

1848) keine Demokratie im modernen Sinn – insbesondere war das zentrale Paradigma der Demokratie, die Gleichheit aller Bürger und Territorien, nicht verwirklicht –, aber schon in der alten Eidgenossenschaft wurde eine Vielzahl demokratischer Formen praktiziert. Neben der Paradeinstitution der Landsgemeinde gab es Bürgerversammlungen in den Städten und Dörfern, Markgenossenschaftsversammlungen, Kriegsgemeinden, Volksanfragen in den Untertanengebieten. Die zugewandten Orte Wallis und Graubünden kannten die eigenartige Institution des föderativen Referendums. 17 abhängige Landschaften hatten im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsrechte eigene Landsgemeinden. Die kommunale Selbstverwaltung ist «eine autochthone Schicht im staatsrechtlichen Aufbau der Schweiz» (*Hangartner* 1985, 865). Die Standesunterschiede waren weniger schroff als im monarchischen Ausland. Schon im Spätmittelalter bestand ein «republikanisches» Staatsbewusstsein. *Rousseau* (1748, IV/1) bezeichnete die Eidgenossen als «das glücklichste Volk der Welt».

Folgende Umstände hatten schon im Spätmittelalter die Herausbildung demokratischer Formen und einer «egalitären» Sozialstruktur begünstigt: der Niedergang des feudalen Adels, das Fehlen einer Zentralmacht und einer zentralen Herrscherdynastie, die Existenz starker, souveräner Stadt- und Landorte ohne Dominanz eines einzelnen Ortes, periodische Volksaufstände bei Gefahr der Alleinherrschaft.

Diese republikanischen Traditionen bilden die eine Wurzel der modernen schweizerischen Demokratie. Eine zweite geht zurück auf naturrechtlich-rationale Ideen der Aufklärung und der britischen, amerikanischen und französischen Revolution, welche mit der Helvetik (1798–1803) und der Regeneration (1830–1848) in die Schweiz kamen. Die Ideen der politischen Gleichheit, der individuellen Freiheit und der Volkssouveränität haben sich im Laufe des 19. Jahrhunderts, adaptiert an die eigenen Verhältnisse, durchgesetzt. Aus der Vermischung autochthon-traditioneller und ausländisch-moderner Demokratieideen ist die moderne schweizerische Referendumsdemokratie herausgewachsen.

c) Beharrung und Wandel

Auch wenn einige äussere Formen der alteidgenössischen Demokratie erhalten geblieben sind: Inhalt und Bedeutung der modernen schweizerischen Demokratie haben mit der alteidgenössischen nicht mehr viel gemein (vgl. Abb. 1, S. 15). Gleichwohl bleiben die alteidgenössischen Formen – und insbesondere die Landsgemeinde – Ur- und Idealbild und wichtigste Legitimationsbasis der modernen Demokratie. «Der Wert der uralten Landsgemeinden für unseren demokratischen Weg kann gar nicht hoch genug angeschlagen werden.» (Thürer 1964, 24)² Die noch bestehenden Landsgemeinden sind das augenfällige Symbol für den Urbund der Eidgenossen, ihre Freiheitskämpfe, ihre Unabhängigkeit und ihre genossenschaftliche Lebensweise. Ryffel (1903, 341 f.) meint, die Landsgemeinde sei die Mutter der heutigen schweizerischen Demokratie und «die natürlichste, lebendigste, schönste Verkörperung der Demokratie». Oft wurden die modernen Formen der Urnenabstimmungsdemokratie bloss als für grosse Territorien unausweichliches Surrogat der Landsgemeinde-Demokratie betrachtet, so zur Regenerationszeit, als in vielen Kantonen grosse Volksversammlungen, die sich «Landsgemeinden» nannten, den Anstoss zu Verfassungsrevisionen gaben. Als im Frühjahr 1798 die Untertanengebiete kurzzeitig autonom wurden, konstituierten sich die meisten als Landsgemeinde-Demokratien. Allein im Kanton St. Gallen entstanden acht Neustaaten mit eigenen Landsgemeinden, von denen Toggenburg mit 50 000 Einwohnern der grösste war (Thürer 1972 II, 107). Zu Beginn der Regeneration gab es im Kanton St. Gallen die Partei der Landsgemeindler, die 1831 massgeblich an der Einführung des Gesetzesvetos mitwirkte. Das Veto – der Vorläufer des fakultativen Gesetzesreferendums – war so ausgestaltet, dass die Initiative dazu in den Gemeinden ergriffen und darüber in Gemeindeversammlungen abgestimmt werden musste.³ «Die Landsgemeindedemokratie

2 Im Gespräch mit mir sagte Georg Thürer, die Landsgemeinden hätten gezeigt, dass es möglich ist, zusammen eine politische Ordnung zu besprechen und zu beschliessen. Das habe Mut gemacht, als es um die Einführung direktdemokratischer Verfahren im Bundesstaat ging.

3 Siehe Oehler 1975, 24 ff. – Als weitere versammlungsdemokratische Form kannte der Kanton St. Gallen von 1831 bis 1861 die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates durch Bezirkslandsgemeinden.

übte, trotz ihres Alters von mehr als einem halben Jahrtausend, trotz der dunkeln Seiten ihrer Geschichte, noch die gleiche ungeschwächte Anziehungskraft aus, wie zur Zeit der Appenzellerzüge.» (Ryffel 1903, 179) Die Faszination der Landsgemeinde erwies sich nochmals während der demokratischen Bewegung in den 1860er Jahren, als in den Kantonen eine Vielzahl neuer Volksrechte zum Durchbruch gelangte.

Wenn auch die Form der Landsgemeinde nicht übernommen werden konnte, bezüglich des *Umfangs* der Volksrechte blieb die Landsgemeinde-Demokratie Vorbild, und so bestehen denn zwischen den Landsgemeinde- und den übrigen Kantonen in dieser Hinsicht keine grossen Unterschiede mehr.

Abbildung 1: Alte und moderne schweizerische Demokratie

Demokratie Merkmale	Altschweizerische Landsgemeinde-Demokratie (bis 1798)	Moderne schweizerische Bundesdemokratie
Form	Versammlungsdemokratie mit repräsentativen und föderativen Elementen	Urnenabstimmungsdemokratie (halbdirekte Demokratie), repräsentative und direktdemokratische Elemente
Volkssouveränität	Unbeschränkte Souveränität der Landsgemeinde in Politik, Wirtschaft, Kirche, Militär; aber nur jährliche ordentliche Tagung	Beschränkt durch Ständemehr, Vollmachtenregime in Krisenzeiten
Gleichheit	Soziale Ungleichheit; Frauen, Niedergelassene und Untertanen ohne politische Rechte; Familienoligarchie	Politische Gleichheit und formale Gleichheit vor dem Gesetz; Frauenstimmrecht erst 1971; kein Ausländerstimmrecht
Grundrechte	Unbekannt; keine Trennung privates/öffentliches Leben (keine Freiheit vom Staat)	Geschriebene und ungeschriebene
Gewaltenteilung	Gewaltenkonfusion; Allgewalt der Landsgemeinde, starke Stellung des Landammannes	Bruchstückhaft; schwache richterliche Gewalt
Ideengeschichtliche Wurzel	Germanisch und spätmittelalterlich	Vermischung von autochthon-traditionellen und modern-ausländischen Ideen
Legitimation	traditional-religiös Legitimitätsprinzip	rational-naturrechtliche Überlagerung Legalitätsprinzip

4. Zum Ursprung der schweizerischen Landsgemeinden

Der Ursprung der schweizerischen Landsgemeinden ist umstritten. Die schweizerische Literatur des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts sah die Wurzeln der Landsgemeinde fast einhellig in den «urgermanischen» Einrichtungen des Gerichtsthings (Gerichtsversammlung aller Freien) und/oder der Markgenossenschaft (Nutzungskorporation mit Gemeineigentum). Die neuere Forschung lehnt die Hypothesen einer demokratisch strukturierten germanischen Gesellschaft und einer germanischen «Urfreiheit» der Bewohner der Innerschweiz ab. Der Ursprung der Landsgemeinden wird eher im Hoch- und Spätmittelalter gesehen, in Gau- und Hundertschaftsversammlungen, in den Gemeindeversammlungen und in den Nutzungskorporationen. Beide Auffassungen entstanden vor dem Hintergrund von Paradigmen der allgemeinen deutschen Rechtsgeschichte.

Im Rahmen dieser kleinen Studie kann ich mich nicht anhand von Quellen mit der Erforschung des Ursprungs der Landsgemeinden befassen. Ich versuche, mögliche Hypothesen zu systematisieren (vgl. Abb. 2, S. 18) und einige eigene Überlegungen beizusteuern.

a) Ältere Hypothese:

Ursprung in «germanischer» Zeit

Unter dem Einfluss der Spätromantik und der historischen Rechtsschule huldigte die deutsche Rechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts dem Germanentum als dem «Hort der deutschen Freiheit». Dem auf einer Sachbeziehung gründenden römischen Recht wurde das auf personenrechtlicher Bindung beruhende germanische «Genossenschaftsrecht» gegenübergestellt. Römische Berichte über Gerichts- und Genossenschafts-

versammlungen wurden als Beweise für die demokratische Stammesorganisation der Germanen betrachtet.⁴

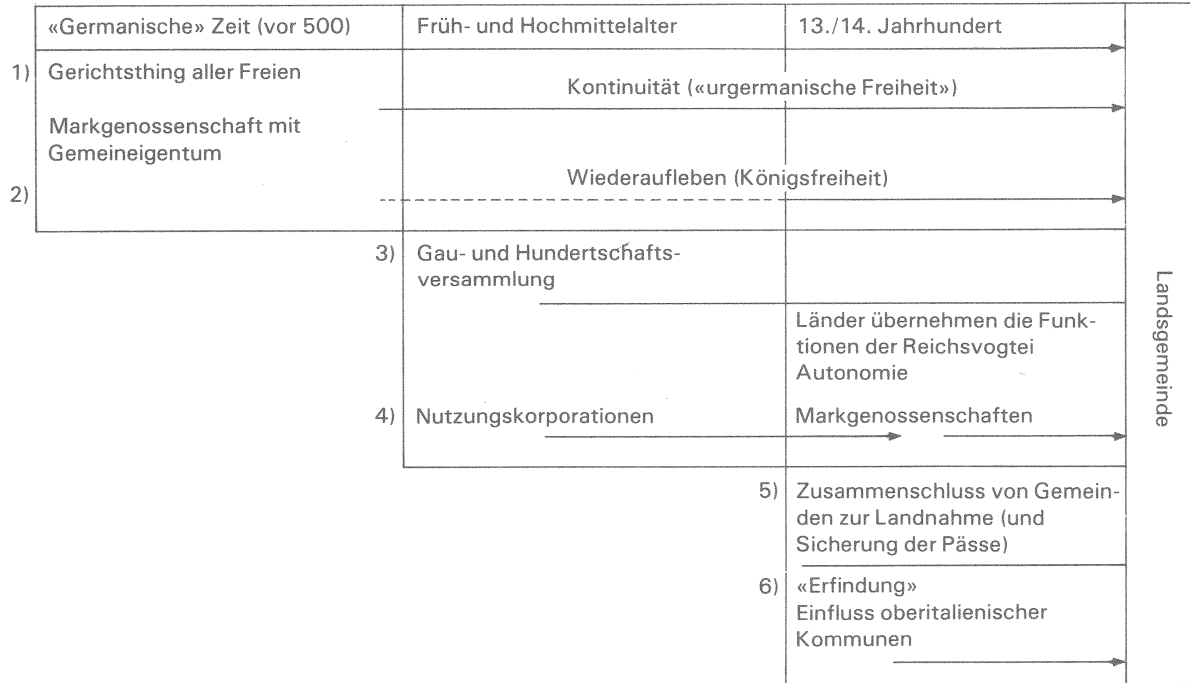
Diese Lehre von der germanischen «Urfreiheit» und «Urdemokratie» stiess in der Schweiz auf fruchtbaren Boden. Die kleinen Gruppen freier Bauern im Spätmittelalter wurden als Reste einer ehemals freien alemannischen Bevölkerung angesehen, die Landsgemeinde mit dem germanischen Thing identifiziert. *Johann Jakob Blumer* (1850 I, 265) und *Heinrich Ryffel* (1903, 1), denen wir die eindrucksvollsten Werke über die schweizerischen Landsgemeinde-Demokratien verdanken, haben mit ihren Aussagen, in der Landsgemeinde sei die alte germanische Volksgemeinde wieder aufgelebt, der «Germanenhypothese» die nötige Autorität verliehen. Die Ansicht, die Landsgemeinde sei auf die germanischen Einrichtungen des Gerichtsthings und/oder der Markgenossenschaft zurückzuführen, findet sich z. B. bei: *Schnüriger* (1906, 8), *Omlin* (1913, 26), *Benz* (1918, 49), *Nager* (1924, 15), *Schuler* (1930, 2), *HBS* (1927 IV, 596), *Oechsli* (1941, 16), *Abegg* (1964, 24), *Giacometti* (1941, 550).

Hypothese 1 (vgl. Abb. 2), wonach germanische versammlungsdemokratische Formen in der Innerschweiz das Früh- und Hochmittelalter und damit die fränkische Herrschaft überdauert haben, mithin eine Kontinuität der Landsgemeinde bestehe, wird kaum mehr vertreten.⁵ Der Glarner Geschichtsschreiber Aegidius Tschudi (1505–1572) war sogar noch weiter gegan-

4 *Karl Marx* (1844/1971, 210) spottete: «Gutmütige Enthusiasten... , Deutschtümler von Blut und Freisinnige von Reflexion, suchen unsere Geschichte der Freiheit jenseits unserer Geschichte in den teutonischen Urwäldern. Wodurch unterscheidet sich aber unsere Freiheitsgeschichte von der Freiheitsgeschichte des Ebers, wenn sie nur in den Wäldern zu finden ist? Zudem ist bekannt: Wie man hineinschreit in den Wald, schallt es heraus aus dem Wald. Also Friede den teutonischen Urwäldern!»

5 Interessant ist, dass *Francisca Naef* (1985, 12) in einer neuesten Arbeit nachzuweisen versucht, dass die Alpkorporationen im Oberwallis «germanischen Ursprungs sind, dass ihre Rechte dem germanischen Volksrecht und Lehensrecht entspringen». Unbeirrt von neuen rechtsgeschichtlichen Paradigmen hält sie fest (ebenda, 16), dass Otto von Gierkes «Genossenschaftsrecht» für ihr Untersuchungsgebiet «noch immer seine volle Gültigkeit hat».

Abbildung 2: Hypothesen über den Ursprung der Landsgemeinden



gen, da er überzeugt war, dass im ersten Schweizerbund das alte vorrömische Helvetien wiedererstanden sei (HdSG, 665). Die meisten Autoren sind, wie Blumer und Ryffel, der Ansicht, dass germanische Traditionen in den abgeschlossenen Alpentälern reliktiert erhalten geblieben und dann im 13./14. Jahrhundert, unter günstigen makropolitischen Umständen, *wieder aufgelebt* sind (*Hypothese 2*).

b) Neue Hypothesen: Ursprung im Hoch- und Spätmittelalter

Die neuere Forschung kommt zum Schluss – unter anderem aufgrund archäologischer Befunde über Siedlungsstruktur und Grabinhalte –, dass die germanischen Stämme Adelsherrschaften waren. Die Volksversammlungen, von denen antike Quellen berichten, standen unter dem Einfluss führender Familien (vgl. *Mildenberger* 1977, 71 ff.). «Der romantische Traum von einer Urdemokratie der Germanen ist ausgeträumt. . .» (*Mayer* 1959, 99). *Elsener* (1979, 144) sieht die Volksversammlungen der Germanen im Zusammenhang mit ihrer archaischen und schriftlosen Kultur, quasi als funktionales Erfordernis ihrer Stammesorganisation.

Auch die Markgenossenschaft wird nicht mehr für eine «urgermanische» Einrichtung gehalten, wie im 19. Jahrhundert Justus Möser, Karl Friedrich Eichhorn, Georg Ludwig Maurer und Otto von Gierke meinten (vgl. dazu *Bader* 1974, 130 f.; *Olowson* 1967, 130 f.). Sie ist vielmehr als *freie* Genossenschaft erst an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter entstanden. Die Markgenossenschaft hat es nicht so gegeben, «wie sie durch die rechtsgeschichtliche Literatur von nunmehr rund anderthalb Jahrhunderten geistert» (*Bader* 1974, 117).

Daraus ergibt sich für *Carlen* (HRG II 1978, 1569), dass die Herleitung der Landsgemeinde aus dem germanischen Thing «realer Grundlagen entbehrt». Ich möchte im folgenden einige neuere Hypothesen über den Ursprung der Landsgemeinde anführen (natürlich sind auch Kombinationen denkbar):

Hypothese 3: Die Landsgemeinde ist der Form nach aus der fränkischen Gau- und Hundertschaftsversammlung herausgewachsen. Infolge des Zerfalls der Reichsgewalt wurden die innerschweizerischen Orte zur Übernahme obrigkeitlicher Aufga-

ben gezwungen (vgl. Hubler 1973, 209). Aus der Gerichts- und Schwurversammlung wurde allmählich eine politische Versammlung. Der Landammann war ursprünglich der Richter gewesen, dem der König, anstelle des Reichsvogts, den Blutbann übertragen hatte. Seine Gewalt war also von oben, nicht von unten legitimiert. Die Wahl des Landammanns ging mit der Zeit an das Volk über.

Hypothese 4: Im Früh- und Hochmittelalter gab es keine Markgenossenschaften mit Gemeineigentum (allenfalls existierten Korporationen zur Nutzung fremden Eigentums). Freie Markgenossenschaften sind erst im Spätmittelalter entstanden. Aus der Versammlung der freien Markgenossen erwuchs dann die politische Versammlung, die Landsgemeinde. Denkbar ist auch, dass die Mark- mit der Gerichtsgemeinde zur Landsgemeinde verschmolzen ist.

Hypothese 5: Im Hochmittelalter bestanden Gemeinden, welche zugleich Nutzungskorporationen waren und die niedere Gerichtsbarkeit (Twing und Bann) innehatten. Im 13. Jahrhundert schlossen sich die Gemeinden zur Landnahme zu Verbänden zusammen. Das durch Rodung neugewonnene Land wurde als Gemeineigentum in den nun entstehenden Markgenossenschaften verwaltet (vgl. Franz 1970, 50, 56). Die Landsgemeinde wäre demnach aus dem Zusammenschluss der Gemeinden entstanden, die Versamlungsform würde sich an jene der Gemeinden anlehnen. Aus dem Hofammann wurde der Landammann, aus der Hofgemeinde die Landsgemeinde.

Hypothese 6: Die schweizerischen Landsgemeinden sind «aller Wahrscheinlichkeit nach von selbst entstanden» (Elsener 1979, 145), ohne autochthone Wurzeln. Möglicherweise haben ausländische Vorbilder, etwa seit Eröffnung des Gotthardpasses die oberitalienischen Kommunen (dazu Meyer 1952, 75, 82) oder Bauernstaaten an der Nordseeküste, eine Rolle gespielt.

Einigkeit besteht darin, dass nur ausserordentlich günstige innere Voraussetzungen und makropolitische Umstände die Entstehung der Landsgemeinde als politische Versammlung möglich gemacht haben: Zerfall der Reichsgewalt, Eliminierung des Feudaladels, Lage der Waldstätte am Rand des Reiches in den Alpen, Verlagerung des habsburgischen Interessenschwerpunktes nach Osten.

5. Die souveränen Landsgemeindeorte der alten Eidgenossenschaft

Als «alte Eidgenossenschaft» wird der Bund der Eidgenossen von 1291 bis 1798 bezeichnet. Die äussere Form der Landsgemeinde ist über ein halbes Jahrtausend gleich geblieben, Inhalt und Bedeutung des Staatswesens haben indessen im Laufe der Jahrhunderte manchen Wandel erfahren. Auch waren die Verhältnisse nicht in allen acht alten Landsgemeindeorten gleich. Dies bleibt beim folgenden knappen und summarischen Überblick über die politische Struktur dieser Orte stets zu berücksichtigen.

a) Die Landsgemeindeorte im Reich und in der Eidgenossenschaft

Bäuerliche Eidgenossenschaften gab es im Hoch- und Spätmittelalter auch in anderen Gegenden Europas (dazu *Franz* 1970, 78 ff.; *Ryffel* 1903, 120 ff.; Abb. 3), so an der Nordseeküste (Friesland, Dithmarschen, Stedingerland), in Island, in Tirol, in der Dauphiné (Briançonnais), in der Normandie (Forêt de Roumare), in den Pyrenäen. Keine davon überlebte indessen das Mittelalter als souveränes Staatswesen.

In *Island* bestand von 930 bis 1264 eine Landsgemeinde der ganzen Insel, das Althing. Etwa 5000 Freie kamen jährlich um die Mitte des Brachmonates in der Thingvöllaebene zusammen und tagten dort meist zwei volle Wochen. Das Althing war allerdings kein souveränes Organ, denn das eigentliche Beschlussrecht kam zur Blütezeit dieser Demokratie einem Thingausschuss («Lögregta») zu, der aus den Führern der Gauverbände («Goden») bestand. – Die berühmteste Bauerndemokratie des Hochmittelalters war die *Republik der sieben friesischen Seelände*. Die Versammlung aller Freien in den Gauen hiess «meene mente». Allerdings wurde sie schon im 13. Jahrhundert von Räten verdrängt. Bundesorgan der Republik bildete ein Gesand-



Abbildung 3: Bäuerliche Eidgenossenschaften (13.–15. Jahrhundert)
aus: GdS I (1982, 159)

tenkongress, der jeweils am Pfingstdienstag am Upstallsboom bei Aurich, einem ursprünglich bronzezeitlichen Grabhügel, tagte. Die Hirten des schweizerischen Hochgebirges beriefen sich zur Erklärung ihrer Volksfreiheit auf ihre friesische Abstammung (Ryffel 1903, 121 f.).

Die Landgemeindeorte der Eidgenossenschaft haben im Spätmittelalter schrittweise ihre Unabhängigkeit von Feudalmächten und vom Reich erlangt. Zur Abschüttelung der habsburgischen Herrschaft beriefen sie sich, nachdem sie das Privileg der Reichsunmittelbarkeit erlangt hatten, oft auf ihre Reichszugehörigkeit. Bis 1607 hielten sie jeweils bei den neugewählten deutschen Kaisern um Bestätigung ihrer Freiheiten an, und noch länger zierte der Reichsadler eidgenössische Münzen und Embleme. Die Blutgerichtsbarkeit, das eigentliche Hoheitszei-

chen staatlicher Gewalt, erhielten die meisten Orte erst im 15. Jahrhundert.

Am Ende des Mittelalters waren die Feudalherrschaft beseitigt, die Grundlasten abgelöst und die faktische Unabhängigkeit vom Reich erlangt. Ausschlaggebend für diese Emanzipation war letztlich nicht das Recht – wiewohl es zur Legitimation herangezogen wurde –, sondern die Macht, d. h. die militärische Schlagkraft der Eidgenossen.

Die *Eigenheit* der Landsgemeindeorte machte nicht allein die Versammlungsdemokratie aus, wenngleich sie äusserlich ein Hauptcharakteristikum darstellte, sondern auch:

- Sie waren souveräne Staaten, nur durch ein Bündnis der Eidgenossenschaft verpflichtet.
- Es handelte sich um Bauerndemokratien, die auf gleichberechtigter Basis mit Stadtrepubliken verbündet waren.
- Ihre Staatsform war gegenläufig zu den in Europa dominierenden aristokratischen und monarchischen Formen.
- Sie haben das Mittelalter überdauert, die Landsgemeinde-Demokratie zum Teil sogar das 20. Jahrhundert.

Die Landsgemeindeorte wurden bald selbst Herrscher über Untertanengebiete (vgl. Abb. 4 sowie S. 48 f.). Nur Zug, Glarus und Appenzell gelang es, in den Kreis der innerschweizerischen Landsgemeindeorte aufgenommen zu werden, wenn auch als minderberechtigte Bündnispartner. Ihre Landsgemeinden entstanden in Nachbildung der innerschweizerischen (*Ryffel* 1903, 133 ff.).

Souverän und im Besitz von Untertanengebieten waren auch der Freistaat der drei Bünde und die Republik der sieben Zehnden im Wallis. Da diese Gebiete zu gross und die Bevölkerung zu verschieden war für eine zentrale Landsgemeinde, behalf man sich mit der eigenartigen Institution des *föderativen Referendums*. Beschlüsse der zentralen Bundesorgane (in Graubünden der Kongress und der Bundestag, vgl. *Pieth* 1945, 109 ff.) mussten den Gerichtsgemeinden (GR) bzw. den Zehnden (VS) zur Genehmigung vorgelegt werden. Es handelte sich hier um eine Art dezentralisierte Versammlungsdemokratie, eine Form, die später z. B. in der Helvetik (Primärversammlungen), der Regeneration (Vetoversammlungen) oder ab 1848 in Schwyz (Bezirksversammlungen) praktiziert wurde.

Abbildung 4: Die Landsgemeindeorte der alten Eidgenossenschaft (ohne Gersau)

Stand	Uri	Schwyz	Obwalden	Nidwalden	Zug	Glarus	Appenzell Ausserrhodon	Appenzell Innerrhodon
Entstehung der Landsgemeinde	13. Jh.	Ende 13. Jh.	um 1300		1376	1387	1403	
Abschaffung (Trennung)	1928	1848	(1333)		1848	(1623–1836) ¹	(1597)	
Tagungsort	Bötzlingen	Ibach	Landenberg	Wyl an der Aa	Zug	Glarus ²	Trogen, Hundwil	Appenzell
heutige Fläche	1076 km ²	908 km ²	491 km ²	276 km ²	239 km ²	685 km ²	243 km ²	172 km ²
Wohnbevöl- kerung 1880 ³	23 700	51 100	15 300	12 000	22 800	34 200	52 000	12 900
1984 ³	33 900	101 500	27 600	30 400	79 200	36 800	49 100	13 200
Stimm- berechtigte 1984	22 758	64 357	17 670	20 823	48 914	23 281	31 804 ⁴	8 816 ⁴
Untertanengebiete	Urseren Leventina	March, Küss- nacht, Einsiedeln, Höfe			inneres Amt (nur Stadt Zug): Cham, Steinhausen, Gangolschwil, Hünenberg, Walchwil	Werdenberg		
a) Alleinregierung								
b) Mitregierung ⁵ (nach 1712)	Bellinzona, Blenio, Riviera	Gaster, Uz- nach, Gams, Bellinzona, Blenio, Riviera		Bellinzona Blenio, Riviera		Gaster, Uz- nach, Gams Baden, Rapperswil		
Rechtsquellen (alte Landbücher)	ZSR XI/XII (1864/65)	Kothing (1850)	ZSR VIII (1860)	ZSR VI (1857)	SSR VIII. Abt.	SSR VII. Abt.	LB 1585 (1828) LB 1409: Rusch (1869) LB 1747 (1828)	
Literatur	Nager (1924)	Schnüriger (1906)		Deschwanden (1857)	Gruber (1968)	Winteler (1952/54)	Schläpfer (1972) Fischer u. a. (1964)	

1 konfessionelle Sondergemeinden und Gesamtlandsgemeinde

2 nebst anderen

3 gerundet

4 für eidg. Abstimmungen (d. h. inkl. Frauen)

5 Alle Orte: Rheintal. Alle ausser Appenzell: Ennetbirgische Vogteien, Freiamt, Thurgau, Sargans

LB Landbuch

ZSR Zeitschrift für schweiz. Recht

SSR Sammlung schweiz. Rechtsquellen

b) Ineinandergreifende Lebensbereiche

Die Landsgemeinde, sagt *Ryffel* (1903, 15), ist älter als der Staat. Weder die Landsgemeinde-Demokratien noch die Feudalherrschaften waren «Staaten» im modernen Sinn. Ein Bewohner eines Territoriums war nicht einer einzigen «Staatsgewalt» unterworfen. Herrschaftskompetenzen konnten Privateigentum sein, ein einzelner das Objekt von verschiedenen Herrschaftsansprüchen. Eine klare Trennung von privater und öffentlicher Sphäre, von privatem und öffentlichem Recht, von Gesellschaft und Staat bestand nicht. Das männliche «Volk» war zugleich Staat, Armee und Wirtschaftsgemeinschaft. So blieb etwa die Schwyzer Oberallmendkorporation bis 1836 (*Schuler* 1930, 34), die Urner Talgenossenschaft bis 1888 (*Oechsli* 1941, 108) mit dem Staat identisch. Zur Zeit des Absolutismus glaubte der einzelne Landmann, einen persönlichen Anteil an der Staatsgewalt zu haben (patrimoniale Auffassung), mithin auch ein Recht auf Erträge aus Untertanengebieten und Soldverträgen. Da alle Lebensbereiche ineinandergriffen, ergab es sich von selbst, dass demokratische Formen auch in der Kirche, in der Wirtschaft und im Heer praktiziert wurden.

Diese kleinen, überschaubaren, demokratisch organisierten Gesellschaften im Alpengebiet waren nicht nur politische Gemeinschaften, sie waren Schicksals- und Lebensgemeinschaften, zusammengeschweisst durch den gemeinsamen Kampf um die äussere Unabhängigkeit und den Kampf gegen die Naturgewalten. «Dieser im täglichen Leben erhärtete Gemeinschaftssinn bildet heute noch eine wesentliche Grundlage für den Bestand der Landsgemeinde.» (*Kellenberger* 1965, 29) Wenngleich es Spannungen und Konflikte zwischen Gemeinden und Gruppen gab, so waren doch die soziale Kohäsion, das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Verwurzelung in einer grossen Tradition ausserordentlich stark. Die räumlichen Gegebenheiten, die einfache Sozialstruktur, die soziale Kohäsion und die Internalisierung traditioneller Werte scheinen das «Geheimnis» des über 500jährigen Bestehens der Landsgemeinde-Demokratien auszumachen.

c) Institutionen

aa) Landsgemeinde

Anders als die griechische Ekklesia, die in Athen zur Zeit der entwickelten Demokratie 40 satzungsmässige Versammlungen pro Jahr hatte (vgl. *Tarkiainen* 1966, 227; *Bleicken* 1986, 131), tagte die alte Landsgemeinde ordentlicherweise nur einmal im Jahr als «Maienlandsgemeinde», üblicherweise am letzten Sonntag im April. Diese Regelung hängt wohl mit der Siedlungsstruktur, den unwegsamen Anmarschswegen und den Jahreszeiten zusammen. In einem Stadtstaat ist es leichter, die Bürger in kürzeren Abständen zu versammeln (vgl. dazu *Aristoteles*, Politik, 1319a ff.). Das Thing von Dithmarschen tagte im Spätmittelalter jeden Samstag auf dem Markt von Heide (*Franz* 1970, 93).

Neben der ordentlichen Landsgemeinde gab es «Nachgemeinden», die acht oder vierzehn Tage nach der «Maienlandsgemeinde» gehalten wurden und Geschäfte behandelten, die an dieser nicht hatten erledigt werden können (*Blumer* 1858 II, 103). Im Bedarfsfall konnte vom Landamman, von den Räten oder von einer bestimmten Anzahl Landleuten die Einberufung einer ausserordentlichen Landsgemeinde veranlasst werden. Die Tagung dauerte meist vom Morgen bis zum späteren Nachmittag. Mehrtägige Landsgemeinden waren selten.

Teilnahmeberechtigt waren alle ehr- und wehrbaren Landmänner ab dem 14. oder 16. Altersjahr. Die Zahl der Teilnehmer dürfte 2000 bis 4000 betragen haben (Details bei *Ryffel* 1903, 84 f.). Probleme wegen zu geringer Teilnahme kannten schon die alten Landsgemeinden, so dass Nichterscheinen teilweise mit Busse geahndet wurde. Im 17. und 18. Jahrhundert wurden regelmässig Sitzungsgelder ausbezahlt.

Die Tagung der Landsgemeinde war umrahmt von einem aufwendigen, zur Barockzeit geradezu pompösen Zeremoniell (Näheres dazu unter «Symbolik», S. 41 ff.). Obrigkeit und Klerus nahmen auf Sitzen an bevorzugter Stelle Platz, umringt von den Landleuten (als einzige Landsgemeinde hat Glarus die Form des Ringes beibehalten). Auf dem «Stuhl» sass der Landammann, das Landesschwert in der Hand, Landessiegel, Protokolle, Landbücher, Schatz- und Archivschlüssel vor sich auf einem

Tisch. Der Landammann leitete die Landsgemeinde. Er erläuterte die Verhandlungsgegenstände und brachte sie zur Abstimmung, die mit offenem Handmehr erfolgte.⁶ Das Feststellen des Ergebnisses («Abmehren») geschah durch Landesbeamte. War das Mehr nach wiederholter Schätzung ungewiss, so wurde in den meisten Orten zur Abzählung geschritten. Durch seine Verhandlungsführung konnte der Landammann einen entscheidenden Einfluss auf die Abstimmungsergebnisse ausüben.

Obwohl der Grundsatz galt, dass «kein Gewalt dem andern eingreife», anerkannte die Landsgemeinde keine Schranke ihrer Befugnisse, zumal in politisch aufgewühlten Zeiten. Eine klare Kompetenzausscheidung zwischen den Staatsorganen bestand nicht, ebenso keine Unterscheidung zwischen Verfassung, Gesetz und Verordnung. Das gab den Räten einen gewissen Spielraum bei der Entscheidung, welche Geschäfte der Landsgemeinde zur Beschlussfassung vorzulegen seien.

Unbestritten war die Landsgemeinde oberste Wahlbehörde. Sie wählte oder bestätigte den Landammann, die Landesbeamten, die Gesandten, die Landvögte. Sie übte das Recht der Amtsentsetzung aus (*Ryffel* 1903, 49).

Die Landsgemeinde war zuständig für den Erlass von «Gesetzen». Im Mittelalter wurden die Gesetze nicht immer aufgezeichnet (*Nager* 1924, 50), später wurden sie ins Landbuch, eine Art Gesetzessammlung, aufgenommen. In Uri und Schwyz wurde jährlich das ganze Landbuch bestätigt (*Ryffel* 1903, 59).

Im Spätmittelalter hatte die Landsgemeinde die Blutgerichtsbarkeit inne und übte fallweise auch die Zivilgerichtsbarkeit aus. Seit dem 16. Jahrhundert ging die Gerichtsbarkeit an die

6 Es galt das Mehrheitsprinzip, wie es in den Glarner Landessatzungen vom 11. März 1387 «sozusagen als Ursatz der Volksherrschaft» (*Thürer* 1984, 56) festgehalten wurde: «Was ouch die lantlüt gemeinlich überein koment, wz do dz mer under inen wirt, dz sol war und stät beliben. Und sol der miner teil dem merenteil volgen und in dien sachen nicht sumen. . . ». (SSR VII/1, 96)

Räte über, mit Ausnahme von Nidwalden, wo das Volk als «Landtag» bis 1850 den Blutbann handhabte. Die Landsgemeinde war auch Begnadigungsinstanz.

Die Landsgemeinde erklärte Krieg und Frieden, sie ratifizierte Bündnisse und Staatsverträge und ordnete Gesandtschaften ab.

Ryffel (1903, 61) meint, die Landsgemeinde sei auch «die oberste vollziehende Gewalt» gewesen. Sie beschloss Landessteuern, regelte das Münzwesen, verfügte über das Landesvermögen. Fallweise, je nach Stimmung, beschäftigte sie sich mit Detailfragen wie z. B. dem Erlass von Kleidermandaten, Tanzbestimmungen, der Verteilung von Jagdprämien und Schützengaben, der Anordnung von Gebetsstunden, der Bewilligung von Heiraten in verbotenen Verwandtschaftsgraden, der Festsetzung von Markttagen. In Obwalden wurden schon 1524 die Fleischpreise von der Landsgemeinde bestimmt, und in Glarus pflegte die Landsgemeinde im 18. Jahrhundert alljährlich den Wein zu taxieren. In Uri und Schwyz verfügte die Landsgemeinde als Markgemeinde über die Allmend.

Schon im Spätmittelalter ordneten die Landsgemeindeorte die Kirche und die Klöster der staatlichen Gewalt unter und beschnitten die Privilegien der Geistlichkeit. Die Landsgemeinde bestimmte über den Glauben. «Die Hölle selbst wurde demokratisch und betrat den Ring: An der Glarner Landsgemeinde von 1530, die sich ganz an die evangelische Sache anschloss, hob nach der katholischen Volkssage der leibhaftige Satan seine Hand mit auf zum Mehr.» (*Ryffel* 1903, 68) Die Wahl der Pfarrer stand den Gemeinden zu. In Uri mussten die Geistlichen alljährlich vor die Gemeinde treten und um Bestätigung ihrer Pfründen anhalten, worüber sich der Bischof von Konstanz noch 1712 in einem Bericht an den Papst beklagte (*Blumer* 1858 II, 252 f.).

Vor allem in politisch aufgewühlten Zeiten anerkannte die Landsgemeinde keine Schranken ihrer Gewalt und mischte sich, je nach Laune und Stimmung, nach Gutdünken in alle Landesgeschäfte ein, was zuweilen in einen eigentlichen «Landsgemeinde-Terrorismus» ausartete. Davon wird noch zu sprechen sein («Missstände», S. 44 ff.). Im Zeitalter des Abso-

lutismus riss die Landsgemeinde fallweise wieder die politische Strafjustiz an sich. Berüchtigt für ihre Willkürherrschaft war im 18. Jahrhundert die Landsgemeinde von Schwyz. Eugène Rambert nannte die Schwyzer Landsgemeinde-Justiz «un tribunal d'enfants et d'enfants terribles», und *Blumer* (1858 II, 154) sah Parallelen zu derjenigen der Pariser Revolutionstribunale. Gegen die Willkürherrschaft der Landsgemeinde gab es keinen Rechtsschutz. Probleme mit der Akzeptanz und Durchsetzung von Landsgemeindebeschlüssen kannte man nicht. Zuweilen kam es vor, dass eine tyrannische Landsgemeindemehrheit nach wenigen Jahren in die Minderheit versetzt und dann vom neuen Regime mit den gleichen harten Strafen bedacht wurde, die sie vorher leichtfertig verhängt hatte. So wurde 1708 das Todesurteil ausgerechnet über den Volkstribunen Stadler gefällt, der die Lehre der Allgewalt der Landsgemeinde von Schwyz verteidigt hatte (*Schnüriger* 1906, 96).

Ursprünglich hatte jeder freie Landmann das Recht, an der Landsgemeinde das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und für ein Amt zu kandidieren. Diese Rechte erfuhren allerdings bis zum Ende der alten Eidgenossenschaft manche rechtlichen und faktischen Einschränkungen. So hat es an der Landsgemeinde von Appenzell Ausserrhoden nie ein freies Diskussionsrecht gegeben (*Schläpfer* 1965, 34). Artikel 130 des Landbuches von Appenzell aus dem Jahre 1585 – nach der Landesteilung von 1597 von Ausserrhoden übernommen – bestimmte, dass kein Landmann die Gewalt haben soll, «etwas für ein Landtsgrmeid zu bringen, es hab es dan zuvor ein zweyfacher Landrath auf- und angenommen, bei der Straf Leib und Guth». 1655 setzte sich in Ausserrhoden das Recht durch, dass Landleute, deren Antrag vom Rat abgelehnt worden war, «selbsten auf den Stuhl hinauf gehen und die Sach mit rechter Bescheidenheit vortragen» konnten (vgl. *Schläpfer* 1972, 62). Das bedeutete ein Initiativrecht, aber noch kein freies Diskussionsrecht. Von 1733 bis 1876 wurde freilich von diesem «Heiligtum der ausserrhodischen Demokratie» (*Schläpfer* 1965, 34) nur fünfmal Gebrauch gemacht. Seit 1876 ist das Diskussionsverbot gar explizit in der Verfassung niedergeschrieben. In der geltenden Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 29. April 1908 heisst es in Artikel 45, Absatz 3: «An der Landsgemeinde ist keine Diskussion gestattet.»

In Uri stand das Antragsrecht dem sogenannten «Siebengeschlecht» zu, d. h. der Antrag musste gemeinsam von Landleuten aus sieben verschiedenen Geschlechtern vorgebracht werden. Dass Gesetze, wie in den Anfangszeiten der Landsgemeinde, an der Tagung selbst eingebracht, beraten und verabschiedet wurden (*Nager* 1924, 51), war später undenkbar. Heute ist nur noch in den Ständen Glarus und Appenzell Innerrhoden gestattet, eine Vorlage an der Tagung abzuändern (*Kellenberger* 1965, 95); in den andern Landsgemeindekantonen ist nur Annahme oder Verwerfung *tel quel* möglich.

bb) Markgenossenschaft

Die Markgenossenschaft ist eine bäuerliche Organisation zur gemeinsamen und gleichberechtigten Verwaltung und Nutzung von unverteilterm Land (Wald, Weide, Gewässer) und öffentlichen Werken (Strassen, Brücken). Für die Zentralschweiz wird angenommen, dass die Alpwirtschaft und die Konfrontation mit Naturgewalten schon früh zu gemeinschaftlichem Handeln gezwungen haben (vgl. GdS I, 156). War bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts der Ackerbau das vorherrschende Element in der innerschweizerischen Landwirtschaft, so dominierte nachher die Viehzucht (*Bielmann* 1972, 85).

Wie erwähnt (S. 19), bezweifelte die neuere Forschung, dass die freie Markgenossenschaft aus «germanischer Zeit» stammt. Neben freien Talgenossenschaften wie in Uri und Schwyz gab es im Spätmittelalter unter Vogtei stehende Markgenossenschaften, gemischte Markgenossenschaften (Gemeinschaft freier Bauern und Grundherren), grundherrliche Markgenossenschaften (vgl. *Wernli*, HRG III 1984, Sp. 305 f.), Dorfgenossenschaften, Verkehrsgenossenschaften sowie Alpkorporationen privatrechtlichen Charakters. Freie Talgenossenschaften mit Gemeineigentum wie in der Innerschweiz bestanden im Reich nur wenige.

In Unterwalden, Zug, Appenzell, Glarus und Graubünden waren die Gemeinden Trägerinnen der Markgenossenschaft. In Uri, Schwyz und Appenzell Innerrhoden, wo kaum selbständige Gemeinden bestanden, war die Landsgemeinde «ebenso sehr eine Versammlung aller Markgenossen wie aller politisch

berechtigten Landleute» (*Blumer* II 1858, 346). Mark-, Gerichts- und politische Versammlung verschmolzen in der Landsgemeinde (vgl. *Benz* 1918, 49; *Schuler* 1930, 3). In Uri waren fast neun Zehntel des Landes direktes Eigentum der Korporation (*Bielmann* 1972, 97). In Schwyz gab es erst ab 1816 besondere Markgenossenschaftsversammlungen. Die Nidwaldner Landsgemeinde befindet sich noch heute über Korporationsangelegenheiten. In Artikel 56 der Nidwaldner Verfassung vom 10. Oktober 1965 steht: «Für die gesetzliche Regelung des Anteils und der Nutzung an Korporationsgütern sind an der Landsgemeinde nur jene Aktivbürger stimmberechtigt, die in einer Gemeinde des Kantons das Korporationsbürgerrecht besitzen.»

Interessant ist, dass die Lehre von der Markgenossenschaft und vom «ursprünglichen Gemeineigentum der Germanen» auch von der kommunistischen Theorie zur Rechtfertigung herangezogen worden ist (dazu *Olowson* 1967; *Engels*, *Die Mark*, 1882). Der Schweizer Sozialist Karl Bürkli – der im übrigen ein eifriger Verfechter der direkten Demokratie war – hat in seiner Schrift «Der Ursprung der Eidgenossenschaft aus der Markgenossenschaft» (1891) die Ansicht vertreten, der Ursprung der Eidgenossenschaft liege im «altschweizerischen Bodenkommunismus».

cc) Kriegsgemeinde

Heer und Volk, Soldat und Bürger waren in den alten Landsgemeinde-Demokratien – wie in der römischen Republik und im germanischen Landesthing – eins. Die Landsgemeinde war zugleich eine Versammlung der waffenberechtigten Männer, sie diente zuweilen auch der Waffenmusterung (*Ryffel* 1903, 81), denn jeder Landmann hatte die Pflicht zur Unterhaltung bestimmter Waffenstücke, des sogenannten Harnisches. Waffenberechtigung bedeutete Stimmberechtigung. Es gab, zumal im Spätmittelalter, keine klare Trennung von zivilem und militärischem Lebensbereich, die politischen Führer waren meist auch die militärischen (vgl. *Sennhauser* 1965, 50). Spezielle militärische Ämter – Landeshauptmann, Landesfähnrich, Pannerherr, Zeugherr – kamen erst in der Neuzeit auf. Sie wurden, im

Gegensatz zu den anderen Landesämtern, gewöhnlich auf Lebenszeit verliehen.

«Die Wahl der Offiziere stand nach hergebrachter Rechtssitte in unseren Ländern bei jedem Auszug der aufgebotenen Mannschaft zu.» (*Blumer* 1858 II, 283) Neuerdings ist *Sennhauser* (1965, 39) der Meinung, die Wahl der Führer durch die Mannschaft sei schon im Mittelalter die Ausnahme gewesen. Von Kriegsgemeinden, die Personal- und Sachentscheide trafen, gibt es eine Anzahl historischer Beispiele. Eine Kriegsgemeinde bestimmte 1476 vor der Schlacht bei Murten Hans Waldmann zum obersten Hauptmann aller eidgenössischen Kontingente. Am 28. Mai 1444 tagte eine innerörtliche Kriegsgemeinde vor Greifensee und beschloss die Exekution der zürcherischen Besatzung des Städtchens. Der Entscheid über die Schlacht bei Marignano (1515) wurde vor der Porta Romana Mailands von einer eidgenössischen Kriegsgemeinde gefällt. Im zweiten Kappler Krieg (1531) versammelte sich eine 12 000 Mann starke Kriegsgemeinde aller fünf katholischen Orte.

Die Kriegsgemeinde war analog zur Landsgemeinde organisiert. Die Mannschaft versammelte sich im Kreis ihrer Führer. Recht häufig kamen «wilde» Versammlungen vor, über welche die Führer keine Kontrolle mehr hatten. Auf Druck der Mannschaft überschritt am 26. August 1444 ein eidgenössisches Kontingent von 1500 Mann die Birs bei Basel, worauf es, in eine ausweglose Lage geraten, von den Armagnaken fast völlig niedergemacht wurde (Schlacht bei St. Jakob an der Birs).

Schon in Friedenszeiten war der Einfluss der Landsgemeinde auf das Militärwesen gross. Sie wählte die militärischen Landesbeamten, sie verfügte über das Heer und die finanziellen Ressourcen des Landes, sie erklärte Krieg und Frieden, sie ratifizierte Militärkapitulationen (Verträge über die «Lieferung» von Söldnern) und erliess Direktiven für die Truppen in fremden Diensten.

dd) Landammann

Der Landammann in den eidgenössischen Länderorten besass umfassende Kompetenzen und ein hohes Sozialprestige; er war beinahe eine Art monarchisches Gegengewicht zur Volksherrschaft. Der Landammann war Vorsitzender der Landsge-

meinde, Vorsitzender in allen Räten und in den höheren Gerichten, Repräsentant des Landes gegenüber ausländischen Staaten und in der Regel Gesandter an der eidgenössischen Tagsatzung. Er hatte das Recht zur Einberufung einer ausserordentlichen Landsgemeinde und zur Auflösung der Versammlung. Ihm schwor das Volk den Eid. Im Spätmittelalter war der Landammann oft auch militärischer Führer (so erfolgten die Überfälle der Schwyzer auf das Kloster Einsiedeln zu Beginn des 14. Jahrhunderts unter Führung der Ammänner; *Benz* 1918, 205). Als im 16. Jahrhundert spezielle militärische Ämter aufkamen, bekleidete oft ein ehemaliger Landammann das Amt des Landeshauptmannes (Vorsteher des Heerwesens). In Uri war der Landammann auch Vorsteher der Markgenossenschaft.

Ursprünglich war der Landammann der Richter gewesen, dem der König oder Graf den Blutbann übertragen hatte. Nachdem seine Wahl vom König an das Volk übergegangen war, stand er eine zeitlang unter Verpflichtung sowohl des Königs wie des Volkes. Das Landesschwert blieb das Symbol seiner richterlichen Gewalt. In Schwyz sprach 1540 Landammann Amberg selbst das Todesurteil über seinen Sohn, der sich der Blutschande schuldig gemacht hatte (*Blumer* 1859 III, 32).

Im Mittelalter scheint es für die Landammänner keine Amtszeitbeschränkung gegeben zu haben. Ital Reding (der Ältere) zum Beispiel war von 1411 bis 1428 und von 1432 bis 1445 Schwyzer Landammann. In Schwyz und Appenzell Ausserrhoden wurde die Amtszeit im 16. Jahrhundert auf zwei Jahre festgesetzt. Spätere Wiederwahl war möglich und kam häufig vor. Eine zweijährige Amtszeit wurde in den meisten Ländern üblich, und wenn man die jährliche Bestätigung berücksichtigt, kann man gar von Annuität sprechen. In Uri übergab der Landammann alljährlich seine Amtsgewalt der Landsgemeinde zur freien Verfügung und begab sich sodann von der Bühne weg an den Platz der Altlandammänner (*Blumer* 1858 II, 110). In Appenzell Innerrhoden gilt noch heute ein zweijähriger Turnus zwischen regierendem und stillstehendem Landammann.

Der Landammann übte seine Tätigkeit neben- und ehrenamtlich aus. Schon dieser Milizcharakter des Amtes stellte eine

faktische Wahlschranke dar. Als Richter bezog der Landammann einen Teil der Bussgelder, fallweise erhielt er Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen (vgl. *Benz* 1918, 128 ff.). Eine fixe Besoldung kam erst um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert auf – allerdings auch üble Praktiken wie Wahlbestechungen, «Ammannmäher» und Ämterauflagen, was von den Kandidaten beträchtliche «Investitionen» abverlangte (Näheres dazu S. 44 f.). Auf der andern Seite war das Landammannamt Basis für verschiedene Nebeneinkünfte wie Bestechungs- und Pensionengelder von auswärtigen Herrschern, Vogteistellen, Söldnerunternehmungen – ganz abgesehen von den sonstigen Vorteilen, die üblicherweise das höchste politische Amt in einem souveränen Staat zu verschaffen pflegt.

Mit der sogenannten «Befreiung» im 13./14. Jahrhundert haben die Urschweizer Bauern nach Ansicht von *Elsener* (1979, 146) nur die Herren gewechselt. Die ersten Landammänner der Urschweiz waren Oligarchen gewesen (HdSG I, 183, 202). Sie waren es, welche die ersten eidgenössischen Bünde schlossen. Zum Beispiel war Werner II. von Attinghusen, Landammann Uri von 1294 bis 1331, Adliger und Leibherr. Den kleinen Dynasten, die um die Gründungszeit der Eidgenossenschaft in den Ländern das Sagen hatten, blieb nur die Wahl, sich entweder in den Schutz eines Landesherrn zu begeben oder selbst danach zu streben, ein solcher zu werden (siehe *Gloggnier* 1941, 73). So sahen die ersten Landammänner möglicherweise die Chance, eigene Herrschaften zu begründen.

Aber es kam anders: Gegen Ende des 14. Jahrhunderts ging eine Welle des Aufruhrs gegen Oligarchen und Alleinherrscher durch die Urschweiz, initiiert von Exponenten führender Bauerngeschlechter. In Uri wurde 1358 Johannes von Attinghusen, Sohn und Amtsnachfolger von Werner II., gesürzt (vgl. dazu *Hubler* 1973, 103 ff.). 1381 wurden die von Hunwil in Obwalden und die von Waltersberg in Nidwalden entmachtet (HdSG I, 201).

Indessen glitt auch später das Landammanamt oft beinahe erblich in die Hände führender Familien. *Bielmann* (1972, 215) stellt fest, dass die 148 Urner Landammänner zwischen 1251 und 1900 49 Familien entstammten, mehr als die Hälfte davon gar bloss zehn Familien. Die Landleute standen vor dem Dilemma, Amtsträger zwar abwählen zu können, an ihre Stelle muss-

ten sie aber fast zwangsläufig andere Mitglieder führender Familien wählen (dazu *Tanner* 1982, 407).

Jedoch: die Furcht, beim Volk in Ungnade zu fallen, war bei der politischen Elite stets latent vorhanden und hat ihr politisches Verhalten mitgeprägt. *Thürer* (1964, 24) sagt vom Landamann: «Kein Kaiser konnte ihn halten, wenn ihn die Mitbürger bodigten.» Ein Mechanismus, der bis auf den heutigen Tag spielt: 1982 wurde an der Obwaldner Landsgemeinde in Sarnen Ständeratspräsident (!) Jost Dillier nicht wieder in das eidgenössische Parlament gewählt.

Schläpfer (1965, 24) meint, die Landleute wünschten eine starke, das Volk würdig repräsentierende Regierung. «Demokratisch war die Wahl der Regenten, autoritär deren Regierungsweise.» (*Schläpfer* 1972, 57) Jakob Wyrsh hat in seiner Schrift «Zur Psychologie der Landsgemeinde» (1928, abgedruckt in *Thürer* 1950, 120–127) die Beziehung zwischen Führer und Landvolk untersucht. Die Identifikation der Masse mit dem Führer und die affektive Bindung an ihn erzeuge Gefolgsbereitschaft, meint Wyrsh. *Elsener* (1979, 138) schreibt, dass ein bisschen Demagogie und Verschlagenheit in der Behandlung von Gegenanträgen aus dem Ring dem Charisma des Führers nicht schade.

ee) Räte

Schon seit Anfang des 14. Jahrhunderts scheint es in den Waldstätten auch Räte gegeben zu haben (dazu *Zünd* 1954, 7 ff.), bestehend meist aus 60 Mitgliedern. Damit war bereits ein repräsentatives Element in der Versammlungsdemokratie vorhanden, denn eher noch als die antike Polis bedurfte das dezentralisiert siedelnde Landvolk eines stets präsenten handelnden Organes. Die Räte wurden nicht von der Landsgemeinde, sondern von den Gemeinden gewählt. Oft waren die Gemeindeglieder die Vertreter in den Räten.

Es galt der Grundsatz: je bedeutender und folgenreicher eine Angelegenheit, desto grösser sollte die Versammlung sein, die sie behandelte (*Blumer* 1850 I, 286). Neben dem einfachen Landrat gab es zwei- und dreifache Räte, d. h. jedes Ratsmit-

glied konnte zu wichtigen Verhandlungen ein oder zwei Landleute aus seinem Bezirk mitnehmen. Eine eigentümliche Institution der Urkantone waren die «Räth' und Landleute», nämlich offene Ratsversammlungen, zu denen jeder Landamman Zutritt hatte. Kleinere Tagesgeschäfte wurden von Ratsausschüssen (meist Wochenräte genannt) erledigt. Im Zeitalter des Absolutismus gab es in Uri, Schwyz, Glarus, Zug und Appenzell zeitweise «heimliche Räte» (auch kurz «Heimliche» genannt) mit wichtigen militärischen, diplomatischen und gerichtlichen Befugnissen. In Uri waren deren Mitglieder auf Lebenszeit ernannt und mit einem Kooptationsrecht versehen. In Appenzell Innerrhoden übte der heimliche Rat über längere Zeit eine wahre Diktatur aus.

Nach dem Mittelalter ist eine wachsende Bedeutung der Räte in den Landsgemeinde-Demokratien feststellbar. Im 16. Jahrhundert ging die höhere Strafgewalt von der Landsgemeinde an die Räte über. Die Räte erliessen Verordnungen, arbeiteten zuhänden der Landsgemeinde Anträge aus, vollzogen und interpretierten die Beschlüsse der Landsgemeinde, besorgten den diplomatischen Verkehr mit dem Ausland, verwalteten die Vogteien, erteilten den Tagsatzungsgesandten (neben der Landsgemeinde) Instruktionen und anderes mehr. In den beiden Appenzell oblag den Räten nahezu die gesamte Rechtsprechung (Zünd 1954, 11).

Im Zeitalter des Absolutismus waren Kompetenzanmassungen der Räte gegenüber der Landsgemeinde häufig. So setzte der Rat von Appenzell Innerrhoden 1775 Landammann Suter kurzerhand ab (vgl. *Triet* 1977, 58). Die Suprematie der Räte wurde aber zeitweilig durchbrochen von Perioden absoluten Landsgemeinderegiments, «und die Umwandlung der Demokratie in eine repräsentative Republik kam infolgedessen nie zum Abschluss» (*Ryffel* 1903, 154). *J. C. Bluntschli* (1831, 42) urteilte noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts, fast alle Gewalt vereinige sich im Landrat.

Mit der fortschreitenden Ausdifferenzierung des politischen Systems der Länderorte kam es zur Schaffung von Landesbeamtenstellen: Statthalter (Stellvertreter des Landammanns), Säckelmeister, Landschreiber, Landweibel. Erst in der Neuzeit

bildeten sich, wie erwähnt (S. 31), militärische Ämter heraus. Die höheren Landesbeamten waren gewöhnlich Mitglieder des engeren Rates.

ff) Gerichte

Die höhere Gerichtsbarkeit wurde, wie angemerkt, grösstenteils durch die Räte ausgeübt. Daneben bestanden besondere Gerichte, vornehmlich für zivilrechtliche Belange. Die Richter, meist auf Lebenszeit ernannt, wurden zum Teil von der Landsgemeinde, zum Teil von den Gemeinden bestimmt. In allen sechs Ländern gab es zwei verschiedene Gerichte: ein grösseres, gewöhnlich Geschworenengericht genannt, welches unter dem Vorsitz des Landammanns über wichtige Streitigkeiten (Eigentum, Erbe, Ehrverletzung) urteilte, und ein kleineres für minder wichtige Angelegenheiten (hauptsächlich Schuldforderungen – vgl. *Blumer* 1850 I, 289 ff.; 1858 II, 196 ff.).

d) Soziale und politische Strukturen

Vollberechtigte Landleute und damit zum Besuch der Landsgemeinde befugt waren die ehr- und wehrbaren Männer, die im Besitz des «Landrechts» (Bürgerrechts) waren, das durch Geburt oder Einkauf erworben wurde. Die meisten Landleute waren als Viehzüchter, Söldner oder (in den Passregionen) Säumer tätig. Das Landrecht brachte enorme Vorteile: politische Rechte, Nutzungsrecht an der Allmend, Anteil an Pensionen-, Bestechungs-, Buss- und Sitzungsgeldern.

Im Land Niedergelassene ohne Bürgerrecht wurden «Hintersassen» genannt.⁷ Sie waren politisch rechtlos und ökonomisch

⁷ Walter Schläpfer verdanke ich den Hinweis, dass man in Appenzell Ausserrhoden zwischen Beisassen und Hintersassen unterschied. «Beisassen waren Appenzeller Bürger, die sich in einer anderen Gemeinde niedergelassen hatten und daher wohl an der Landsgemeinde, aber nicht in der Gemeinde stimmberechtigt waren. Hintersassen waren überhaupt nicht stimmberechtigt.» (Brief vom 21. Januar 1986 an den Verfasser.)

minderberechtigt, hatten aber alle Lasten des Gemeinwesens, etwa Steuern oder Kriegsdienste, mitzutragen. Die Hintersassen waren überwiegend als Handwerker oder Händler tätig. Von der Benutzung der Allmend waren sie gewöhnlich ausgeschlossen (*Blumer* 1858 II, 324). Bis zur Helvetik gab es in den Landorten vereinzelt noch Leibeigene, d. h. Menschen, die in persönlicher Abhängigkeit von einem Grundherrn standen. Nach dem Urner Landbuch (Art. 155) durften Leibeigene nicht ins Landrecht aufgenommen werden.

In Schwyz und Uri gab es neben dem Kernland ein angeglieder-tes Gebiet (äusserer Bezirk in Schwyz, Urseren in Uri), dessen Bewohner «Angehörige» genannt wurden. Diese Territorien hatten Selbstverwaltungsrechte, standen aber unter dem Protektorat des Kernlandes. In Schwyz mussten die Angehörigen im 17. Jahrhundert alljährlich um die Bestätigung ihrer Freiheiten nachsuchen. Der Gegensatz zwischen Landleuten und Angehörigen hat schon zur Zeit der alten Eidgenossenschaft zu Konflikten geführt und war auch nach 1798, nachdem die Angehörigen unter äusserem Druck «freigegeben» wurden, noch latent. Zur Regenerationszeit versuchte das alte Land Schwyz, das einstige Protektoratsverhältnis zu den äusseren Bezirken wieder herzustellen. Der Kampf der Angehörigen um Gleichberechtigung – und weniger, wie *Elsener* (1979, 126 f.) meint, neue liberale Doktrinen – war die tiefere Ursache für die Abschaffung der Schwyzer Landsgemeinde 1848.

Nach der Schlacht bei Sempach (1386), welche den eidgenössischen Orten endgültig die Unabhängigkeit von Habsburg sicherte, wandelte sich die alte Eidgenossenschaft von einem Abwehr- zu einem Erwerbsbund. In den folgenden 150 Jahren wurden Untertanengebiete erobert und erworben, die grösser und bevölkerungsreicher waren als die Stammlande. Die Orte herrschten einzeln oder gemeinsam über die Untertanengebiete (vgl. Abb. 4, S. 24). Waren die Waldstätten bei den Erhebungen der Zuger, Glarner und Appenzeller noch für die Volksrechte eingestanden, so übten sie später einfach anstelle der vertriebenen Feudalherren die Herrschaft aus. Je später die Erwerbungen geschahen, desto geringer waren die den Untertanen zugestandenen Rechte (*Blumer* 1850 I, 297). Statt des alten

Adels hausten nun eidgenössische Vögte in den Burgen und Schlössern. Stadt- und Landorte halfen sich gegenseitig, Aufstände in den Untertanengebieten zu unterdrücken, wie dies im Stanserverkommen von 1481 staatsvertraglich festgelegt worden war.

Das Regiment der Landsgemeindeorte in den Untertanenlanden war gewöhnlich sprunghafter und korrupter als jenes der Stadtorte – wohl nicht zuletzt wegen des Einflusses der Landsgemeinde auf die Amtspersonen und die Amtsführung. Auflagen und Wahlbestechung bei der Vergabe der Vogtstellen erforderten erhebliche «Investitionen», und die auf zwei Jahre gewählten Vögte konnten «fast nur mit unerlaubten Mitteln einen Mehrgewinn über ihre bedeutenden Auslagen erlangen» (*Blumer* 1858 II, 122 f.). Auf diese Missstände werde ich zurückkommen (S. 48 f.).

Frauen waren gegenüber den Männern in praktisch allen Lebensbereichen benachteiligt. Die Anschauung, dass Waffe und Stimmrecht zusammengehören, hat bis weit in die moderne Schweiz nachgewirkt. Im Landbuch von Schwyz hiess es (*Kothing* 1850, 147): «Ein jede Frow soll bevogtet (bevormundet) sin.» Frauen verloren bei Verheiratung mit Auswärtigen das Landrecht, in Uri gar bei sexuellen Verfehlungen (vgl. Art. 156 des Landbuches von Uri im Anhang). – Obwalden, Nidwalden und Glarus haben zu Beginn der siebziger Jahre das Frauenstimmrecht eingeführt. In den beiden Appenzell hingegen wird den Frauen noch immer die Teilnahme an der Landsgemeinde und die Wahl ins Kantonsparlament verweigert.

Eine gern gestellte Frage ist, ob nicht die alten Landsgemeindeorte «im Grunde» Bauernaristokratien gewesen seien. Vorweggenommen: ja, das waren sie. *Jean Bodin* (1583, VI/4) meinte, das Fundament der Demokratie in der Eidgenossenschaft werde vom Blut des Adels und der Reichsten zusammengehalten. *Hubler* (1973, 208) schreibt, in Uri habe sich im 13. und 14. Jahrhundert eine oligarchische Herrschaftsstruktur unter den Ministerialadligen entwickelt, die sich unter den Freiherren von Attinghusen zur Signorie auswuchs. Die Attinghusen besaßen ausser einer starken Burg noch Leibeigene.

Auch in Nidwalden figurieren unter den 18 Landammännern von 1315 bis 1418 zehn Adlige (*Ryffel* 1903, 151).⁸ In Schwyz lösten sich von 1275 bis 1383 immer Männer aus den Geschlechtern der ab Yberge und der Stauffacher im Landammannamt ab. Im 15. Jahrhundert dominierten die Redinge (vgl. *Benz* 1918, 135). Auch in den folgenden Jahrhunderten sehen wir in allen Orten führende Familien im Besitz der wichtigsten Staatsämter. *Elsener* (1979, 150) ist der Meinung, diese aristokratisch-patrizische Färbung in den Landsgemeindeorten habe sich auch in unseren Tagen nicht völlig verloren.

Kann nun aufgrund dieser Befunde von Demokratie in den Landsgemeindeorten keine Rede sein? *Ryffel* (1903, 151) meint, ein «natürliches Patriziat» finde sich in allen Bauerndemokratien. Im Mittelalter gab es keinen Bauernstaat und keine Stadtrepublik, wo nicht eine Elite führender Familien geherrscht hätte. Das gilt für Friesland (dazu *Franz* 1970, 86), Island, Dithmarschen, Graubünden, Wallis wie auch für die oberitalienischen Stadtstaaten. Selbst in den eidgenössischen Untertanengebieten bildete sich eine führende Schicht von Grossbauern heraus.

Wen hätten die Bauern sonst in die obersten Staatsämter wählen sollen, wenn nicht wohlhabende, gebildete und welterfahrene Männer? *Ryffel* (1903, 327) urteilt, die unbestrittene Familienherrschaft sei nicht durch die Form der Versammlungsdemokratie bedingt, sondern durch die Verhältnisse. Dazu gehörten die Kleinheit des Staatswesens, das Milizprinzip, die einfache Sozialstruktur, die geringe Zahl gebildeter Männer, der konservative Sinn des Volkes.

Auch zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang die kurzen Amtszeiten, die soziale Durchlässigkeit und eine gewisse Zirkularität der Macht, die nicht zuletzt auch Folge von Rivalitäten unter führenden Familien war. Auch nach dem 14. Jahrhundert kam es immer wieder vor, dass Exponenten führender Familien gestürzt und Volkstribunen auf den Stuhl gehoben wurden, freilich meist nur für kurze Zeit. Die politische Elite wusste um die Labilität ihrer Führerschaft und war dementsprechend zur Rücksichtnahme auf die Volksmeinung gezwungen.

8 Walter Schläpfer machte mich darauf aufmerksam, dass die Rolle des Adels in Appenzell – im Gegensatz zur Innerschweiz – gleich Null war.

e) Legitimation und Symbolik

Das eigen- und einzigartige Schauspiel der Tagung der Landsgemeinde hat stets das lebhafteste Interesse von Reisenden, Politikern und Wissenschaftlern erweckt. Insbesondere in der Nachkriegszeit gab es im süddeutschen Raum eine Art «Landsgemeinde-Tourismus». Dem Zauber der Landsgemeinde entgehe keiner, der einmal mit dem Volk in den Ring gezogen sei, sagt *Ryffel* (1903, 296). Was macht für Teilnehmer, Beobachter, Nachrichtenempfänger und Wissenschaftler die Landsgemeinde so faszinierend? Die Landsgemeinde ist wohl, wie *His* (1938 III, 327) konstatiert, die sinnvollste und augenfälligste Verkörperung einer kleinstaatlichen Volksherrschaft.⁹ In ihr scheint sich das Rousseau'sche Ideal von «volonté générale» zu verwirklichen.¹⁰ Die Landsgemeinde ist mehr als ein Staatsorgan, sie ist die Vergegenständlichung hoher kollektiver Werte wie Demokratie, Selbstbestimmung, Freiheit, Unabhängigkeit, sie ist Sinnbild der bäuerlich-alpinen traditionsverwurzelten Lebensform, und sie ist schliesslich ein mächtiges Sozialisationsinstrument. An der Tagung der Landsgemeinde ist der einzelne Teilnehmer Darsteller, Handelnder, Betrachter und Sozialisationsobjekt zugleich.

Die Gebräuche, welche die Landsgemeindetagung begleiten, sind Gebilde einer jahrhundertelangen, ernsten und grossen Geschichte (*Ryffel* 1903, 299). In Ritualen und Gegenständen objektivieren sich Sinn, Tradition, Macht und Suprematie der Landsgemeinde-Demokratien. Die bewaffnet zur Landsgemeinde erschienenen Landleute führten das «Staatsvolk» und die «Staatsmacht» sinnlich vor Augen und vermittelten sich wechselseitig das Gefühl, ein grosses, starkes, traditionsreiches Kollektiv zu sein. Staat, Volk und Natur schienen eins. Man stand Schulter an Schulter, die Staatsfunktionen gingen «von Mann zu Mann und nicht von Amt zu Amt, von Mund zu Mund und nicht von Papier zu Papier» (*Weiss* 1946, 334), jede

9 «Es ist die älteste, einfachste und reinste Form der Volksherrschaft, die die Welt kennt.» (*Bryce* 1923 I, 365)

10 Nach *Elsener* (1979, 126) gehören Geschichte und Gegenwart der Landsgemeinde «zum Inventar der demokratischen Staatsmythen der schweizerischen Eidgenossenschaft».

Hand zählte bei der Abstimmung gleichviel – ein sichtbarer Ausdruck der Gleichberechtigung. Die Rückgabe des Landesiegels durch den amtierenden Landammann versinnbildlichte, dass er seine Gewalt in die Hände des Volkes zurücklegte (was in Appenzell Ausserrhoden noch heute praktiziert wird; vgl. *Schläpfer* 1965, 24).

Schon die Volksversammlung der Germanen gaben sich durch Rituale wie die «Hegung des Things» eine metaphysische Weihe. Die Verbindung des Staatswesens mit einer höheren Gewalt wurde an der Landsgemeinde dokumentiert durch das Beisein der Geistlichkeit, durch die Anrufung Gottes unter seinem Himmel, durch Gebete und durch andere sakrale Handlungen. In Uri und Zug betete das Volk kniend fünf Vaterunser und fünf Ave Maria, wie es die Eidgenossen vor Beginn einer Schlacht zu tun pflegten. In den Beschlüssen der Landsgemeinde, so glaubte man, komme die Stimme Gottes zum Ausdruck (*Kälin* 1945, 169). Nicht nur die politische Ordnung, die ganze Lebensordnung war eingefügt in einen religiösen Kontext.

Wohl mit Recht sagt *Nager* (1924, 44), die Eidesleistung an der Landsgemeinde sei ein «ergreifender Moment und von grösster psychologischer Wirkung». Der Eidschwur bekräftigte die Solidarität unter den Landleuten, die Verankerung der Regierung im Volk und die Treue des Volkes gegenüber der Regierung. «La cérémonie est complète, écrasante de solennité. C'est le serment antique dans toute sa puissante énergie.» So schilderte *Eugène Rambert* (1875, 302) seinen Eindruck vom Schwur der Landsgemeinde von Appenzell Ausserrhoden.

Nach dem Landbuch von Uri sprachen die Landleute folgende Eidesformel (*Blumer* 1858 II, 98): «Des Landes Nutzen und Ehre zu fördern, Schand', Schaden und Laster zu wenden, vorzubringen, was vorzubringen ist, und dem Landammann und seinen Boten gehorsam zu seyn und nachzukommen, so oft sie von ihm oder seinen Boten gemahnt und berufen werden, das Recht helfen fördern und das Unrecht unterdrücken, auch den Landammann zu schirmen und Hand zu haben zu Recht. Alles getreu und ohne Gefährde.»

Ausser durch Rituale – und zum Teil in Kombination mit diesen – wurden Existenz und Sinn des Staatswesens durch Gegenstän-

de symbolisiert, so durch Landesschwert und Landessiegel, Landbücher, Fahnen, Schlüssel zum Archiv und zur Schatzkammer, das «Seitengewehr» (das als Stimmrechtsausweis diente), historische Kostüme. Ein Panner, das Papst Julius II. den innerschweizerischen Orten 1512 nach der Erstürmung von Pavia geschenkt hatte, galt als Landesheiligtum.

Die Tagung der Landsgemeinde mit ihren Riten, ihrer Symbolkraft und ihrer politischen Relevanz stellte ein Sozialisationspotential ersten Ranges dar. Staat, Volk und Regierung, Tradition und Sinn des Gemeinwesens wurden physisch fassbar. Der einzelne Teilnehmer konnte sich als Teil eines starken und traditionsreichen Kollektivs fühlen. Jeder empfand sich stolz als kleiner König (*Ryffel* 1903, 143, 155). In dieser Gemeinschaft freier Mitlandleute, in der das karge Alltagsleben für einige Stunden aufgehoben war, stieg die Bereitschaft, auch Beschlüsse zu akzeptieren, die vom einzelnen Opfer forderten.

Nicht allein die Rituale und Verhandlungen spielten am Landsgemeindetag eine Rolle, sondern auch das soziale Umfeld vor und nach der Versammlung. Hier trafen sich verstreut wohnende Landleute wieder, die sich vielleicht das ganze Jahr über nicht gesehen hatten. Fröhlich brach man in den entfernteren Regionen auf, um gemeinsam – mit Unterbrüchen in Wirtshäusern – zum Tagungsort zu marschieren. Möglicherweise konnte man vor oder nach der Tagung seinen Geldbeutel füllen, durch Bestechungs-, Sitzungs-, Pensionen- oder Bussgelder (vgl. S. 44 f.). Nach Schluss der Beratungen blieb man gewöhnlich noch zusammen und liess sich eventuell auf Kosten von Gewählten bewirten. So war der Landsgemeindetag – und ist es wohl noch heute – für den einzelnen ein Erlebnis mit vielen positiven Erfahrungen bzw. Belohnungen, die sein Selbstwertgefühl stärkten und ihn den Staat als hohen Wert internalisieren liessen. Und vor allem bei Kriegen und Umwälzungen im nahen Ausland wurde der hohe Wert der eigenen stabilen staatlichen Verhältnisse ins Bewusstsein gerückt (vgl. den Bericht über die Glarner Landsgemeinde von 1945 bei *Thrum* 1954, 104 ff.).

Noch heute ist der Erlebniswert dieser einzigartigen Institution geblieben, «die dem Teilnehmer so recht ins Bewusstsein ruft, dass das Staatswesen, dem er angehört, eine Verbindung von Menschen und nicht ein abstraktes, papierenes Gebilde dar-

stellt» (*Schläpfer* 1972, 627). Am 3. Oktober 1985 erklärte der Ausserrhoder Nationalrat Herbert Maeder in der Debatte über eine Petition zugunsten des Frauenstimmrechts in beiden Appenzell im eidgenössischen Parlament: «Was sich da jeweils am letzten Aprilsonntag abspielt, ist nicht einfach eine Bürgerversammlung: es ist eine Feier, die unter die Haut geht. Wenn ich da inmitten Tausender Stimmbürger stehe, den Degen in der Hand, den Blick zum Stuhl gerichtet, und das Landsgemeindelied erklingt, die «Ode an Gott», wie sie heisst, «Alles Leben strömt aus Dir», aus Tausenden Kehlen gesungen, durchfährt es mich heiss und kalt.»¹¹ – Die grosse Integrationskraft und Beständigkeit der Landsgemeinde-Demokratien ist wohl – neben der einfachen und stabilen Sozialstruktur – auch der kleinräumigen politischen Sozialisation zu verdanken, die alle Volksschichten gleichermassen erfasst und zusammenführt.

f) Missstände

Wie oft in einem politischen System, das in seinen Grundstrukturen über Jahrhunderte unverändert bleibt und sich den Wandlungen in Ökonomie, Bevölkerung und Umwelt nicht anzupassen vermag, zeigten sich in den Landsgemeindedemokratien, insbesondere im 17. und 18. Jahrhundert, Degenerationerscheinungen und Entartungen. Viele der Übel hatten ihre tiefere ökonomische Wurzel in der Herrschaft über Untertanengebiete und im Söldnerwesen. Zum Teil waren die Missstände aber auch Ausdruck genereller politischer Strömungen im absolutistischen Europa.

Seit Beginn des 16. Jahrhunderts wurde die Bestechung bei Wahlen und Sachabstimmungen – in den Ländern Trölen oder Praktizieren, in Zug auch Trüglen und Mutschmachen genannt – zu einem unausrottbaren Dauerübel. «Ehrgeizige veranstalteten namentlich bei Annäherung der Landsgemeinde unnötige

11 Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Nationalrat, IV 1985, 1752 (Herbstsession). – Walter Schläpfer schreibt, was H. Maeder im Nationalrat gesagt habe, «empfinde ich und mit mir noch viele (auch zuschauende Frauen)». Landsgemeinde sei der beste Beweis, dass der Staat nicht aus Ratio allein entsteht und besteht.

Zusammenkünfte und Schmausereien, liessen die Landleute in Wirts- und Schenkhäusern, auch auf offenem Felde zusammentreiben und ihnen Speise und Trank aufstellen.» (*Blumer* 1858 II, 119) In Zug zechten 1760 die Wähler vierzehn Tage lang auf Kosten zweier Landvogtkandidaten (*Ryffel* 1903, 146 f.).

Alle Massnahmen, die von den Räten und der Landsgemeinde gegen die Wahlbestechung ergriffen wurden, halfen nichts. Als Beispiel eines Beschlusses gegen das Praktizieren findet sich im Anhang eine Verordnung des Glarner zweifachen Rates vom 4. Mai 1540. Bezeichnenderweise steht im Landbuch am Rand dieses Artikels von späterer Hand: «gilt gar nüt, minder dan nüt unnd sonnst gar nüt, je lenger je minder». Nachdem alle Verbote und Eidschwüre nichts gefruchtet hatten, ging man in den Ländern dazu über, den Ämterkauf gewissermassen staatlich zu organisieren. Ämter wurden mit finanziellen Auflagen beschwert, ein Mahl für alle Landleute nach der Wahl zeitweise zur Pflicht gemacht (sog. «Ammannmahl»). Gegen Ende des 16. Jahrhunderts erhielten die Landleute in Nidwalden Kontrollmarken mit dem Wappen des gewählten Ammanns, mit denen sie in irgendeinem Wirtshaus auf seine Kosten zechen konnten. Nach einer Zusammenstellung von *Schnüriger* (1906, 51) waren nach der Schwyzer Kastenordnung von 1665 folgende Ämterauflagen zu bezahlen:

	<i>In die Staatskasse</i>	<i>An die Landleute</i>
Landvogt Gaster	250 Gulden	500 Gulden
Landvogt Baden	204 Gulden	408 Gulden
Landvogt Thurgau	600 Gulden	1200 Gulden
Landvogt Rheintal	400 Gulden	800 Gulden
Landvogt Sargans	300 Gulden	600 Gulden
Landvogt Freiamt	500 Gulden	1000 Gulden
Landvogt Lugano	600 Gulden	1200 Gulden
Landvogt Locarno	204 Gulden	408 Gulden
Landvogt Maiental	100 Gulden	200 Gulden
Landvogt Mendrisio	150 Gulden	300 Gulden
Landvogt Bleniothal	150 Gulden	300 Gulden
Landvogt Bellinzona u. Riviera	200 Gulden	400 Gulden
Landvogt Uznach	250 Gulden	500 Gulden
Hauptmannschaft nach Wyl	50 Gulden	100 Gulden
Der Landammann	245 Gulden	10 Schilling jedem
Der Statthalter	66 Gulden	5 Schilling jedem

Selbst diese hohen Geldauflagen vermochten die Korruption nicht zu unterdrücken, und so griff man in Schwyz und Glarus zum «verzweifeltten Mittel» (*Blumer* 1858 II, 127) des Losentscheides für die Besetzung der wichtigsten Ämter. In Schwyz, wo die Wahl durch das Los 1692 eingeführt wurde, liess man sie bald wieder fallen. In Glarus hingegen hielt sich dieses Verfahren bis 1834/1836.¹²

In politisch aufgewühlten Zeiten kam es an den Landsgemeindetagungen nicht selten zu Aufruhr und tätlichen Auseinandersetzungen. Das Volk oder vielmehr dessen Mehrheit anerkannte an solchen wilden Tagen keine durch Gesetz, Herkommen oder Gewohnheit errichteten Schranken seiner Befugnisse, Leidenschaft, Willkür und Laune. Oft riss die Landsgemeinde dann wieder die politische Strafjustiz an sich und verurteilte die Vertreter der Minderheit zu drastischen Strafen, ja selbst die leiseste Kritik gegen die Landsgemeindebeschlüsse wurde streng geahndet. Eine besonders üble Praktik war die Verurteilung von Angeklagten zur Zahlung eines «Sitzgeldes» an jeden Landmann. So wurde an der Schwyzer Landsgemeinde von 1764 General Nazar Reding zugerufen: «Bietet, sonst werdet Ihr unglücklich!», womit das Angebot eines Sitzgeldes gemeint war. Reding bot schliesslich jedem Landmann einen Taler, so dass er vor Handgreiflichkeiten verschont blieb (vgl. *Castell* 1954, 65). Im damaligen Streit zwischen Harten und Linden in Schwyz wurden die «Franzosenfreunde» (die Linden) mit drastischen Geldstrafen bedacht, welche die Landmänner in den eigenen Sack steckten. So hatten Landammann Franz Anton Reding und Pannerherr Karl Dominik Jütz im März 1765 je rund 38 000 Gulden zu bezahlen. An der Landsgemeinde vom 19. März 1765 wurde Landammann Reding zudem von der Menge derart misshandelt, dass man ihn mit den Sterbesakramenten versah. An der Ausserrhoder Landsgemeinde 1732 in Teufen soll «das Toben des Volkes den heulenden Novembersturm übertönt»

12 Seit 1640 kannte man in Evangelisch-Glarus das Verfahren «nach Mehr und Los». Aus dem Ring wurden acht Anwärter gewählt. Ein Knabe teilte dann an die Kandidaten schwarz eingefasste Kugeln aus, von denen eine von Gold, die sieben anderen von Silber waren. Wer die goldene Kugel bekam, hatte das Amt gewonnen (*Blumer* 1858 II, 128). 1791/1793 kam das «Kübellos» auf. Jeder die Auflage zahlende Landmann konnte das Los ziehen.

haben (Ryffel 1903, 92). 1764 drängten erbitterte Zuger die Anhänger der Regierung in den See und verletzten mehrere Ratsherren schwer. – «Prügel-Landsgemeinden» gab es noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts, so 1838 an der Schwyzer Kantongemeinde in Rothenthurm aus Anlass des «Hörner- und Klauenstreites».

Tumulte, Ausschreitungen und Willkürherrschaft der Mehrheit sind bei den meisten historisch bekannten Versammlungsdemokratien nachweisbar. *Elsener* (1979, 142) sagt indessen, dass solche Phasen des Landsgemeindedespotismus, mit Blick über die mehr als 500jährige Geschichte der Landsgemeinde, die Ausnahme waren.

Dass sich gerade im 18. Jahrhundert die Ausschreitungen an den Landsgemeindetagungen häuften, war auch Symptom eines allgemeinen Niederganges der Landsgemeinde-Demokratien und der politischen Moral in den Länderrorten. Die politischen Rechte des einzelnen Landmannes wurden beschnitten, die Räte rissen immer mehr Kompetenzen an sich (vgl. S. 36), die Staatsämter gerieten beinahe erblich in den Besitz einiger führender Familien, das Gemeinwesen der privilegierten Landleute degenerierte zur «Nutzungskorporation» (*Nager* 1924, 55 f.). *Ryffel* (1903, 155) diagnostiziert, die Demokratie sei zu jener Zeit nur noch dem Namen nach vorhanden gewesen. Um den eigenen Anteil an Pensionen-, Sitzungs-, Buss- und Bestechungsgeldern sowie an der Nutzung der Allmend nicht zu schmälern, wurden kaum mehr Personen neu ins Landrecht aufgenommen. *Josias Simler* (1722, 556) schrieb über die Länderrorte: «Es mag aber einer vil ringer in den Städten das Burgerrecht bekommen dann bey ihnen das Landrecht. . . , damit ihr Regiment desto steiffer ohne Enderung bleiben möchte.»

Wie eingangs erwähnt, waren das Söldnerwesen und die Herrschaft über Untertanengebiete die eigentliche ökonomische Wurzel vieler Missstände. Nach dem Aufkommen stehender Heere in der Neuzeit vollzog sich im Söldnerwesen ein tiefgreifender Strukturwandel. Das Reislaufen war für den einzelnen nicht mehr ein ereignisbezogenes, kurzfristiges Engagement, bei dem er sich schnellen Reichtum erhoffen konnte. Es formierten sich stehende eidgenössische Söldnerkontingente in fremden Diensten, die quasi Privatunternehmungen der eidgenössischen Militäraristokratie waren (vgl. *Suter* 1971, 50). Für

den einzelnen bedeutete das: mehrjährige Dienstzeit, Disziplin, Uniformierung, Umgang mit neuen Waffen. Es wurde zunehmend schwieriger, Schweizer Söldner anzuheuern, was zu üblen Praktiken bei der Anwerbung führte.

In den Ländern war es Sitte, die Pensionengelder (Zuwendungen auswärtiger Regenten für die Anwerbung und Lieferung von Söldnern) auf die Köpfe zu verteilen, «wodurch beim Volke nur Habgierde und Genussucht gefördert wurden» (*Blumer* 1858 II, 89 ff.). Höhe und Verteilung der Pensionengelder waren denn auch Streitobjekte in zahlreichen «Händeln» in den Ländern, so für den bereits erwähnten Harten- und Lindenstreit in Schwyz oder in Zug (1728 bis 1736; vgl. *Koch* 1940). «Um das französische Geld tobte der Kampf.» (*Koch* 1940, 15). Man unterschied zwischen der «pension de paix et d'alliance» und der «pension particulière et à volonté». Letztere wollte der französische Hof ausschliesslich einzelnen Personen in den Orten zufließen lassen und nicht, wie von den Zuger Gemeinden im Harten- und Lindenhandel gefordert, auf die Köpfe verteilen. Um die Art der Verteilung entbrannte ein langjähriger, erbitterter Kampf, dem schliesslich der Führer der Harten, Landammann Schuhmacher, zum Opfer fiel.

Thukydides (III/37) liess Kleon sagen, «dass die Demokratie unfähig ist, über andere zu herrschen». *Ryffel* (1903, 118) sieht im Besitz von Untertanengebieten die mittelbare Ursache für den späteren Verfall der Landsgemeindeorte. Für die Bewohner der Untertanenlande bedeutete die Besitznahme des Territoriums durch eidgenössische Orte keine «Befreiung», es wechselten vielmehr nur ihre Herren (vgl. *Blumer* 1850 I, 297). So illustrieren etwa die drei Burgen «Uri», «Schwyz» und «Unterwalden» in Bellinzona, dass die eidgenössischen Vögte an die Stelle von Feudalherren traten.

Ähnlich wie die Söldnerregimenter waren die Vogteien eine Art Finanzunternehmen. Für den Vogt galt es, während seiner (meist zweijährigen) Amtszeit das in Auflagen und Bestechungen «investierte Kapital» wieder herauszuschlagen, nicht selten durch schamlose Auspressung der Bevölkerung. (Ein ähnlicher Mechanismus hatte sich bei der römischen Statthaltertschaft in den Provinzen zur Zeit der Republik herausgebildet; vgl. *Gasser* 1939, 33.) Es wundert nicht, dass sich die eidgenössischen Vögte vielerorts verhasst machten, und diese «bö-

sen Vögte» waren, im Gegensatz zu jenen zu Tellen Zeiten, keine Legendengestalten. Das Veltlin ging der Eidgenossenschaft auf dem Wiener Kongress von 1815 auch deshalb verloren, weil es von den drei Bünden übel verwaltet worden war (*Pieth* 1945, 165 f., 366 ff.) und deshalb in diesen Tälern kaum Sympathie für einen Anschluss an die Schweiz bestand. – Zusätzliche Einnahmen ergaben sich für die herrschenden eidgenössischen Orte aus Zöllen, Weg-, Brücken- und Ohmgeldern (z. B. auf Wein) und aus dem Salzregal.

So bleibt für das Ende des 18. Jahrhunderts zusammenfassend festzustellen, dass die Demokratie in den Länderorten nur noch jährlich an der Landsgemeinde zelebriert wurde. Es waren «Volksoligarchien», darauf bedacht, ihre Privilegien zu verteidigen, einmal gegenüber den Ansprüchen von Niedergelassenen und Untertanen, dann gegenüber den zur Aufklärungszeit einflussenden Ideen der Gleichheit und der individuellen Freiheit. Schon rief auch die Frühindustrialisierung nach neuen Produktionsverhältnissen. Die Länderorte waren indessen nicht in der Lage, sich von innen heraus zu reformieren.

Der Zusammenbruch und der Neuaufbruch erfolgte 1798 durch den Einmarsch französischer Truppen – mit allen damit verbundenen verheerenden Folgen wie Okkupation, Requirierungen, Hungersnot, Verlust der staatlichen Souveränität. Und doch war die Helvetik (1798–1803) das Fundament, auf dem sich in den kommenden fünfzig Jahren allmählich eine Eidgenossenschaft aus gleichberechtigten Bürgern und Bundesgliedern aufbaute. Die Rückforderung von Untertanengebieten durch inner-schweizerische Orte im Jahre 1814 und die Erneuerung des Bundes von 1315 (!) durch Schwyz und Nidwalden (*Castell* 1954, 76 f.) waren nur noch Episoden der Reaktion.

6. Die Landsgemeindekantone nach 1798

Im 19. und 20. Jahrhundert haben Schwyz, Zug und Uri die Landsgemeinde abgeschafft. In fünf Kantonen hat sie sich bis auf den heutigen Tag erhalten. Wenn auch zahlreiche äussere Formen über die Jahrhunderte unverändert geblieben sind – zum Teil wurden sie sogar bereichert, etwa durch das Landsgemeindelied, das in Appenzell Ausserrhoden seit 1877 vor der Tagung gesungen wird –, so sind doch in bezug auf Inhalt und Bedeutung der Landsgemeinde markante Wandlungen eingetreten.

Mit dem helvetischen Einheitsstaat 1798 verloren die Landsgemeindeorte ihre Souveränität und vorübergehend auch die Institution der Landsgemeinde. 1814/1815 lebte im Zug der Restauration ein Teil des «alten Glanzes» der Landsgemeinde nochmals auf – aber damit kehrten auch alte Übel wie Bestechung, Familienherrschaft und Tumulte an der Tagung wieder. Nach dem Sonderbundskrieg von 1847, bei dem die Inner-schweizer Orte auf Seite der katholischen Kantone mitfochten und verloren, mussten sich die Landsgemeindeorte endgültig in den 1848 geschaffenen Bundesstaat einfügen. Seitdem unterstehen die Landsgemeindeorte, wie alle Kantone, einer bundesstaatlichen Oberaufsicht. Sie müssen ihre Verfassungen dem Bund zur Genehmigung (offiziell: «Gewährleistung») einreichen und sind an Bundesgesetze gebunden. Obwohl auch in der Schweiz eine fortschreitende Zentralisierung festzustellen ist, haben sich die schweizerischen Kantone und Gemeinden respektable Selbstverwaltungsrechte erhalten.

Die Helvetik hatte die Gleichheit aller Individuen und Territorien gebracht. Auch in dieser Hinsicht bedeutete die Restaurationszeit einen (kurzzeitigen) Rückschritt – so mit dem Zensuswahlrecht, der Kooptation, der politischen Rechtlosigkeit Niedergerlassener, der Bevorzugung der Städte und Kernländer im parla-

mentarischen Repräsentationsverhältnis –, doch wurden die meisten dieser Ungleichheiten mit der Bundesverfassung von 1848 beseitigt. Artikel 48 der Verfassung schrieb vor: «Sämtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.»

Die volle politische Gleichheit brachte indessen erst das Frauenstimmrecht, das auf eidgenössischer Ebene und im Kanton Glarus 1971, in Ob- und Nidwalden 1972 eingeführt wurde. In den beiden Appenzell fehlt es auf kantonaler Ebene noch immer.

Die Einfügung der Landsgemeindeorte in den Bundesstaat, das teilweise grössere Kantonsgebiet und die wachsende Zahl politisch berechtigter Bürger machten neue institutionelle Verfahren notwendig. Eidgenössische Abstimmungen mussten an der Urne vorgenommen werden, und seit 1874 ist die Abgabe der Standesstimme durch die Landsgemeinde unzulässig. In Appenzell Ausserrhoden gibt es, wie erwähnt, seit 1876 an der Landsgemeinde verfassungsmässig kein Diskussionsrecht mehr. Graubünden musste 1853 das föderative Referendum aufheben, weil die Gemeindereferendumsdemokratie der vom Bundesrecht geforderten Zählwertgleichheit aller Stimmen widersprach.

Es ist im 20. Jahrhundert eine Tendenz festzustellen, spezifische Gegenstände nicht mehr an der Landsgemeinde, sondern an der Urne zu entscheiden. In Glarus werden seit 1971 die Regierungs- und Ständeräte an der Urne gewählt (Artikel 26bis der Kantonsverfassung). In Obwalden ist die Landsgemeinde nicht mehr verfassungsgebende Gewalt, denn seit 1922 werden Verfassungs-, Gesetzes- und Steuervorlagen an der Urne entschieden (Artikel 65 der Kantonsverfassung). Quasi als Ersatz dafür fällt seit 1923 die Wahl der obersten Richter und zahlreicher Beamter in die Kompetenz der Landsgemeinde (vgl. *Kellenberger* 1965, 102 f.). – Einzig in Appenzell Innerrhoden hat sich die Regelung erhalten, dass die Regierungsmitglieder auch im Grossen Rat Sitz und Stimme haben. In Appenzell Ausserrhoden wird – wieder einmal – darüber nachgedacht, wie den Frauen die politische Gleichberechtigung eingeräumt werden

könnte.¹³ Dazu hat sich unlängst eine «Arbeitsgruppe Frauenstimmrecht» unter dem Präsidium von Ständerat Otto Schoch formiert. Zur Diskussion steht auch die Abschaffung der Landsgemeinde.

In bezug auf den Umfang der Volksrechte haben sich Referendums- und Landsgemeindekantone einander angenähert. Im 19. Jahrhundert experimentierten etliche Kantone mit versammlungsdemokratischen Formen, so mit dem Veto (1831 in St. Gallen, 1832 in Basel Landschaft, 1839 im Wallis, 1841 in Luzern und Schaffhausen und 1849 im Thurgau eingeführt) oder mit Bezirksversammlungen (seit 1848 in Schwyz). Für grosse Territorien bewährte sich dieses dezentralisierte Versammlungssystem – über Vetovorlagen wurde in Gemeindeversammlungen abgestimmt – indessen nicht, so dass sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts das individuelle Urnenabstimmungsverfahren fast allgemein durchsetzte. Auf der andern Seite ist, wie angemerkt, in den Landsgemeindekantonen ein Mischsystem aus Versammlung und Urne entstanden. Schon *Blumer* (1850 I, V) hatte gemeint, auf die Form könne es bei der Beurteilung der Demokratie nicht ankommen; es seien «auch viele andere Kantone wahre Demokratien».

Abschliessend ein paar Bemerkungen zur Aufhebung der Landsgemeinden in Schwyz, Zug und Uri. Wie erwähnt, sind diese nicht ein Opfer moderner demokratischer Doktrinen geworden, sondern sie wurden abgeschafft aufgrund lange schwelender Konflikte zwischen Landesgegenden.

Die «Angehörigen» der nördlichen Bezirke March, Küssnacht, Einsiedeln und Höfe waren vor 1798 faktisch Untertanen des Kernlandes Schwyz gewesen. Diese äusseren Bezirke hatten aber auch nach ihrer Befreiung einen jahrzehntelangen Kampf

13 Georg Thürer meinte zu dem in Ausserrhoden gerne vorgetragenen Argument, mit der Teilnahme der Frauen wäre der schöne Landsgemeinde-Platz in Trogen zu klein und müsste aufgegeben werden, das sei eine Ausrede. «Trogen ist ein schöner Platz, aber das Prinzip der Gerechtigkeit ist noch schöner.» Wenn nach der Einführung des Frauenstimmrechts ein paar vertäubte Männer nicht mehr an die Landsgemeinde kämen, dafür aber gescheite Frauen, mache das nichts.

um ihre politische Gleichberechtigung zu führen. Eine Bezirks-
 gemeinde des alten Landes Schwyz beschloss am 5. Juni
 1814, dass die ehemaligen Ein- und Beisassen weder «min-
 dern» noch «mehren» dürften (*Schnüriger* 1906, 87). Schon
 am 20. Januar 1814 hatte sich der Landrat des alten Landes
 Schwyz als Inhaber der Souveränitätsrechte des Standes er-
 klärt. Das alte Land, obwohl es nicht einmal die Hälfte der Ge-
 samtbevölkerung stellte, beanspruchte im Landrat zwei Dittel
 der Sitze (vgl. *Castell* 1954, 76 f.). In bezug auf das Tragen der
 öffentlichen Lasten wurde indessen auf die tatsächliche Bevöl-
 kerung der einzelnen Landschaften abgestellt. 1829 beschloss
 die Landsgemeinde, den Neubürgern das 1798 erteilte Bürger-
 recht für immer abzusprechen (HBLS 1931 VI, 303). Schliess-
 lich erfolgte 1832 gar eine Unabhängigkeitserklärung des neu-
 en Kantonsteils und ein Jahr später eine militärische Interven-
 tion der Eidgenossenschaft, welche die Wiedervereinigung er-
 zwang. 1838 kam es im Zug des Hörner- und Klauenstreites zur
 bereits erwähnten wüsten Schlägerei an der Landsgemeinde
 von Rothenthurm (vgl. HBLS 1927 IV, 260). Die Niederlage der
 innerschweizerischen Orte im Sonderbundskrieg war nur noch
 der äussere Anstoss zur Aufhebung der Landsgemeinde 1848.
 An die Stelle der Landsgemeinde traten dreizehn Kreisdgemein-
 den, die zuständig waren für Gesetzes- und Verfassungsände-
 rungen sowie die Wahl der Verfassungs- und Kantonsräte und
 der Kreisbehörden. Heute kennt von den nunmehr sechs Bezir-
 ken des Kantons nur noch Schwyz eine Bezirksversammlung,
 die dort noch immer Landsgemeinde genannt wird. Eine Anfra-
 ge bei der Bezirksverwaltung ergab, dass Wahlen nach wie vor
 mit offenem Handmehr vorgenommen werden. Sachgeschäfte
 hingegen werden neuerdings an der Urne entschieden, nach-
 dem am 26. Februar 1984 eine entsprechende Initiative der So-
 zialdemokratischen Partei gutgeheissen worden war.

In Zug hatte schon seit dem Ausgang des Mittelalters ein Dau-
 erkonflikt zwischen der Stadt Zug und den drei Gemeinden
 Baar, Menzingen und Aegeri («äusseres Amt») bestanden, weil
 die Stadt Vorrechte für sich in Anspruch nahm, obwohl sie nur
 etwa einen Drittel der Bevölkerung stellte. Allein die Stadt war
 im Besitz von Untertanengebieten, des sogenannten «inneren
 Amtes» (vgl. Abb. 4, S. 24). Es gab keinen Landrat wie in den
 anderen Orten, sondern einen Stadt- und Amtsrat, gebildet aus

den «Boten» von Stadt und Amt. Der Stadt gelang es im 17. Jahrhundert, das Mehrheitsprinzip an der Landsgemeinde einzuschränken, indem ihr die materiellen Befugnisse entzogen und der gemeindeweisen Abstimmung übertragen wurden, bei der die Stadt zwei und die andern Gemeinden je eine Stimme hatten. Seit 1604 war die Landsgemeinde nur noch Wahlorgan, und der Landammann wurde im Turnus von der Stadt und den Gemeinden gestellt (SSR VII, 1, 36). «So war Zug eine föderalistische Referendums- und eine zentralistische Landsgemeindedemokratie zugleich.» (Ryffel 1903, 45) Die Aufhebung der Zuger Landsgemeinde, beschlossen mit der Annahme einer neuen Verfassung am 16. Januar 1848 mit 1205 gegen 665 Stimmen, war nur noch der Abschluss einer langen Entwicklung.

In Uri tagte die Landsgemeinde am 6. Mai 1928 zum letzten Mal. Aufgrund einer von 1795 Stimmberechtigten eingereichten Initiative wurde mit etwa 3000 gegen 1000 Stimmen die Abschaffung beschlossen, womit der seltene Fall eintrat, dass ein Staatsorgan sich selbst aufhob. Zur Begründung des Volksbegehrens wurde unter anderem angeführt, dass durch die starke Einwanderung neue soziale und politische Gegensätze entstanden seien, und dass für unbemittelte Einwohner sowie für die Männer vom Urserental und dem oberen Reusstal die Anreise zu kostspielig bzw. zu beschwerlich sei (vgl. HBLS 1934 VII, 155; Schaller 1943).

Am 30. April 1952 wurde im Kanton Uri ein von 327 Stimmberechtigten unterzeichnetes Volksbegehren eingereicht, welches die Wiedereinführung der Landsgemeinde verlangte. Die Initiative wurde am 19. April 1953 bei einer Stimmbeteiligung von 73 Prozent mit 3672 Nein- gegen 2198 Ja-Stimmen verworfen. In der Abstimmungsbotschaft vom 10. Februar 1953 erklärte die Urner Regierung, die Landsgemeinde sei ihrer Natur nach kein besonders zuverlässiges Instrument zur Erforschung des Volkswillens, diesem Ziel komme die geheime Urnenabstimmung viel näher. Die Verhältnisse hätten sich von Grund auf geändert, die geheime Abstimmung habe sich bewährt. Der Ruf nach der Landsgemeinde sei wohl zur Hauptsache durch Gefühlsmomente bestimmt. – Wie mir das Staatsarchiv Uri, dem ich diese Informationen verdanke, mitteilte, stand seither die Frage der Wiedereinführung der Landsgemeinde nie mehr zur Debatte.

Von manchen grundsätzlichen Gegnern der Landsgemeinde wurde schon oft der völlige Untergang der Landsgemeinden prophezeit. In Obwalden hat es zwischen 1919 und 1973 vier Initiativen zur Abschaffung der Landsgemeinde gegeben, die alle verworfen wurden. 1919 fehlten nur 15 Stimmen für die Abschaffung (Carlen 1976, 7). In heutiger Sicht scheinen die noch bestehenden Landsgemeinden durchaus lebenskräftig.

Nicht übersehen werden darf aber, dass die heutigen Landsgemeinden, gemessen an den Anforderungen der modernen Urnenabstimmungsdemokratie, etliche Mängel aufweisen (vgl. Thürer 1984, 60 f.): (a) Die offene Abstimmung widerspricht den von der Europäischen Menschenrechtskonvention geforderten «freien und geheimen Wahlen» (Zusatzprotokoll I, Artikel 3). Sie hindert wohl manchen Teilnehmer der Landsgemeinde, sich an den Abstimmungen und Wahlen unbefangen zu fühlen. (b) Gebrechliche und alte Leute haben oft einen beschwerlichen Weg zum Tagungsort auf sich zu nehmen. (c) Es gibt eine wachsende Zahl Stimmberechtigter, die am Landsgemeinde-tag aus beruflichen Gründen nicht abkömmlich sind. (d) Die Stimmen werden üblicherweise nur geschätzt, nicht gezählt. (e) Und schliesslich sind in beiden Appenzell die Frauen noch immer von der Teilnahme an der Landsgemeinde ausgeschlossen, was, ausser in den beiden Kantonen selbst, kaum irgendwo auf der Welt verstanden wird.

7. Demokratie als Lebensform

Zum Schluss möchte ich versuchen, diese Ausführungen über die schweizerischen Landsgemeinde-Demokratien in einen grösseren demokratiethoretischen Rahmen zu stellen.

Zunächst: Demokratie – zumal mit direktdemokratischen Elementen – kann nicht einfach «gegründet» werden. *Eugène Rambert* (1875, 310) hat über die Landsgemeinde-Demokratien treffend formuliert: «On ne les crée pas d'un trait de plume.» Verfassungsnormen allein garantieren noch keine funktionsfähige Demokratie, auch das gesellschaftliche Leben muss «auf der Anerkennung von Freiheit und Gleichberechtigung aller Glieder» beruhen (*Peters* 1958, 562). Demokratie ist mehr als ein formaler Entscheidungsprozess oder ein System von politischen Spielregeln, Demokratie ist Lebensform, «way of life».

Sodann: Demokratie stellt an den einzelnen Staatsbürger hohe Anforderungen, die nicht zuletzt ethischer Art sind, nämlich: Verantwortungsbewusstsein für das Ganze, Uneigennützigkeit, Zivilcourage, Toleranz gegenüber Andersdenkenden, Akzeptieren von Mehrheitsentscheidungen und Respektierung von Minderheiten. Demokratie muss ferner getragen sein von einer festeingewurzelten gemeinsamen Überzeugung über den positiven Wert dieser Staatsform. Wertbewusstsein und politische Reife entstehen nicht von einem Tag auf den andern, sondern es bedarf dazu «jahrzehnte-, ja jahrhundertelanges Erfahren» (*Carlen* 1976, 19). Demokratie ist kein Zustand, sie muss durch politisches Handeln und politische Sozialisation ständig gelebt, erhalten und weitergereicht werden. So bedarf Demokratie, um tragfähig zu sein, geeigneter historischer und sozialer Voraussetzungen. Nicht unter allen Umständen ist sie die adäquate Staatsform. Die klassische Frage nach der besten Staatsform lässt sich nicht losgelöst von den konkreten Lebensbedingungen beantworten.

Ohne Zweifel sind Idee und Institutionen der Demokratie in der Schweiz fest im Volksbewusstsein verankert, was das Ergebnis eines jahrhundertelangen Umgehens mit demokratischen

Formen ist, das nicht zuletzt der politischen Elite spezifische Anpassungsleistungen abverlangt hat. Die Republik ist hierzulande, wie schon *Jakob Dubs* (1877 I, 31) formuliert hat, «in Fleisch und Blut übergegangen». *Fritz Fleiner* (1941, 426) rief auf einem Vortrag 1934 in Strassburg aus: «Wir Schweizer sind Demokraten und Republikaner bis auf die Knochen.» Die direkte Demokratie in der Schweiz funktioniert nach allgemeinem Urteil auch heute noch zufriedenstellend, aller unbestreitbaren Mängel wie etwa der Stimmabstinenz, der Oligarchisierung oder der Innovationsschwäche zum Trotz.

Ist aber die Schweiz, wie man hierzulande gerne hört, auch die Wiege und das Musterland der Demokratie und ein einmaliger «Sonderfall» der Weltgeschichte? Bei allem Respekt vor dem Stolz, den die Schweizer über ihre demokratische Tradition haben dürfen: Nein. Direkte Demokratie ist die adäquate Staatsform für *unsere* natürlichen, sozialen und politischen Gegebenheiten, für unsere Geschichte und unsere politische Kultur. Für andere Staaten mag ein rein repräsentatives System eher angemessen sein. Es ist keineswegs so, dass vielfältige Volksrechte individuelle Freiheit und soziale Gerechtigkeit besser (oder überhaupt) garantieren als andere institutionelle Formen.

Anders als zur Zeit der alten Landsgemeinde-Demokratien wird die Demokratie heute im wesentlichen nur im politischen System praktiziert, während im ökonomischen System in letzter Instanz Kapitalbesitz die Legitimationsbasis für die Entscheidungsgewalt ist. Verschiedene Anläufe der Linken, die Demokratie auf die Wirtschaft auszudehnen, sind gescheitert (Initiative Recht auf Arbeit 1894, Kriseninitiative 1935, Mitbestimmungsinitiative 1976). Und auch in der Milizarmee gelten hierarchische Organisationsformen gewöhnlich als «wesensnotwendig», ungeachtet demokratischer Ansätze im Heerwesen der alten Eidgenossenschaft.

Die Schweiz ist ein kleines, stabiles, vielfältiges und gut integriertes Gemeinwesen. Seit über 400 Jahren hat die Eidgenossenschaft gegen niemanden mehr Krieg geführt, und seit 1847 hat es – mit Ausnahme des Landesstreiks von 1918 – im Innern keine grösseren manifesten sozialen Konflikte gegeben. Gleichwohl ist die Schweiz kein «Sonderfall». Vielmehr ist das Gefühl einer Nation, ein Sonderfall zu sein, der Normalfall. «... denn wer wären wir, wenn wir nicht mindestens ein Sonderfall wären?» (*Muschg* 1982, 14) Oft erscheint die eigene Nation

einfach deshalb als besserwertig, weil es sich um eine konkret erfahrene soziale Wirklichkeit handelt, deren Werte man internalisiert hat, während sich das Wissen über andere Nationen oft auf bruchstückhafte Informationen über Kriege, politische Krisen, Katastrophen, Kuriositäten oder Börsennotierungen beschränkt.

Demokratie enthält «zugleich nach aussen eine Anerkennung der Existenzberechtigung, der Freiheit und Gleichwertigkeit anderer Völker» (*Peters* 1958, 565). Demokrat sein heisst auch, selbstkritisch zu bleiben und andere soziale Formen und politische Systeme zu respektieren, bei allem Eintreten für eine internationale Solidarität und für die von uns als richtig erachteten politischen Grundwerte.

Bibliographie

Abkürzungen:

GdS	Geschichte der Schweiz – und der Schweizer, 3 Bände, Basel 1982 (Band 1), 1983 (Bände 2 und 3)
HBLS	Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, 8 Bände, Neuenburg 1921–1934
HdSG (I, II)	Handbuch der Schweizer Geschichte, 2 Bände, 2. A., Zürich 1980
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Berlin 1971 ff.
SSR	Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Basel 1852 ff.

a) Rechtsquellen

Uri

Älteres Landbuch, in: ZSR Bände XI/XII, Basel 1864/1865

Schwyz

Martin Kothing (Hrsg.), Das Landbuch von Schwyz, Zürich und Frauenfeld 1850

Obwalden

Landbuch von 1524/1525 (und teilweise von 1635/1792), in: ZSR Band VIII, Basel 1860

Nidwalden

Landbuch vom Anfang des 16. Jahrhunderts, in: ZSR Band VI, Basel 1857

Zug

Die Rechtsquellen des Kantons Zug, Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen VII. Abteilung, 3 Bände, bearbeitet von Eugen Gruber, Aarau 1971 ff.

Glarus

Die Rechtsquellen des Kantons Glarus, Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen VII. Abteilung, 5 Bände, bearbeitet von Fritz Stucki, Aarau 1983 ff.

*Appenzell (ungeteiltes Land)*Landbuch von 1409, herausgegeben von *J. B. Rusch*, Zürich 1869

Landbuch von 1585 (sog. «Silbernes Landbuch»), St. Gallen 1828

Appenzell Ausserrhoden

Landbuch von 1747, Trogen 1828

Für weitere Angaben über die Rechtsquellen siehe Ryffel (1903, X ff.)

b) Literatur

Abegg, Roman, Die alte Eidgenossenschaft. Ein Versuch über die Genossenschaft, Diss. Zürich, Basel 1964*Bader, Karl Siegfried*,

– Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, 2. A., Graz 1974

– Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, 3. A., Köln 1981

Bäumlin, Richard, Lebendige oder gebändigte Demokratie? Verfassung und Verfassungsrevision, Basel 1978*Benz, Rosa A.*, Der Landammann in den urschweizerischen Demokratien, Zürich 1918*Beyme, Klaus von*, Demokratie, in: Sowjetsystem und demokratische Gesellschaft. Eine vergleichende Enzyklopädie, Band 1, Freiburg i. Br. 1966, Sp. 1111–1158*Bielmann, Jürg*, Die Lebensverhältnisse im Urnerland während des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Diss. Basel 1972*Bleicken, Jochen*, Die athenische Demokratie, Paderborn 1986*Blumer, Johann Jakob*, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, 2 Teile in 3 Bänden, St. Gallen 1850, 1858, 1859*Bluntschli, Johann Caspar*, Das Volk und der Souverän im Allgemeinen betrachtet und mit besonderer Rücksicht auf die schweizerischen Verhältnisse. Für Gebildete, Zürich 1831*Bodin, Jean*, Über den Staat, 1583*Bryce, James*, Moderne Demokratien, 3 Bände, München 1923, 1925, 1926*Bürkli, Karl*, Der Ursprung der Eidgenossenschaft aus der Markgenossenschaft und die Schlacht am Morgarten, Zürich 1891*Butler, David / Ranney, Austin* (Ed.), Referendums. A Comparative Study of Practice and Theory, Washington 1978*Carlen, Louis*,

– Die Landsgemeinde in der Schweiz. Schule der Demokratie, Sigmaringen 1976

– Landsgemeinde, in: HRG, II. Band, Berlin 1978, Sp. 1568 ff.

Castell, Anton, Geschichte des Landes Schwyz, Einsiedeln 1954

- Curti, Theodor*, Geschichte der Schweizerischen Volksgesetzgebung (zugleich eine Geschichte der Schweizerischen Demokratie), Bern 1882
- Deschwanden, Carl*, Die Entwicklung der Landsgemeinde in Nidwalden als gesetzgebende Gewalt, in: ZSR Band VI, Basel 1857, S. 99–150
- Dubs, Jakob*, Das öffentliche Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2 Bände, Zürich 1877, 1878
- Elsener, Ferdinand*, Zur Geschichte der schweizerischen Landsgemeinde. Mythos und Wirklichkeit, in: *Kleinheyer/ Mikat* (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Hermann Conrad, Paderborn 1979, S. 125–150
- Fischer, Rainald / Schläpfer, Walter / Stark, Franz*, Appenzeller Geschichte, Band 1: Das ungeteilte Land (von der Urzeit bis 1597), Urnäsch 1964 [2. A. 1976]
- Fleiner, Fritz*, Ausgewählte Schriften und Reden, Zürich 1941
- Franz, Günther*, Geschichte des deutschen Bauernstandes vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart 1970
- Gasser, Adolf*, Geschichte der Volksfreiheit und der Demokratie, Aarau 1939
- Gerstein, Dietmar*, Das Funktionieren der unmittelbaren Demokratie in rechtsvergleichender Sicht, Diss. Lausanne 1968, München 1969
- Geschichte der Schweiz – und der Schweizer*, 3 Bände, Basel 1982 (Band 1), 1983 (Bände 2 und 3) (zitiert GdS)
- Giacometti, Zaccaria*, Das Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Zürich 1941, Nachdruck 1979
- Gloggner, Arthur*, Die Mitwirkung des Adels bei der Gründung und Festigung der Eidgenossenschaft, Bern 1941
- Gruber, Eugen*, Geschichte des Kantons Zug, Bern 1968
- Handbuch der Schweizer Geschichte*, 2 Bände, 2. A., Zürich 1980 (zitiert HdSG)
- Hangartner, Yvo*, Die kommunale Selbstverwaltung in der Schweiz, in: Deutsches Verwaltungsblatt, Heft 16, 15. August 1985, S. 865–873
- Hättich, Manfred / Benda, Ernst*, Demokratie, in: Staatslexikon, 7. A., Band 1, Freiburg i. Br. 1985, Sp. 1182–1201
- His, Eduard*, Geschichte des neueren Schweizerischen Staatsrechts, 3 Bände, Basel 1920, 1929, 1938, Neudruck 1968
- Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz*, 8 Bände, Neuenburg 1921–1934 (zitiert HBLS)
- Hubler, Peter*, Adel und führende Familien Uris im 13./14. Jahrhundert, Diss. Bern 1973
- Kälin, Paul*, Die Aufklärung in Uri, Schwyz und Unterwalden im 18. Jahrhundert, Diss. Freiburg 1945
- Kellenberger, Max*, Die Landsgemeinden der schweizerischen Kantone. Ein verfassungsgeschichtlicher Überblick seit 1900, Diss. Zürich, Winterthur 1965
- Kleines Politisches Wörterbuch*, Berlin (Ost) 1973
- Koch, Hans*, Der schwarze Schuhmacher (Der Harten- und Lindenhandel in Zug 1728–1736), Diss. Zürich, Zug 1940

- Marx, Karl*, Die Frühschriften, herausgegeben von S. Landshut, Stuttgart 1971 (1837–1848)
- Mayer, Theodor*, Mittelalterliche Studien. Gesammelte Aufsätze, Konstanz 1959
- Meyer, Karl*, Aufsätze und Reden, Zürich 1952
- Mildenberger, Gerhard*, Sozial- und Kulturgeschichte der Germanen, 2. A., Stuttgart 1977
- Möckli, Silvano*, Politische Ideen in der Schweiz. Versuch einer wissenschaftlichen Analyse, Diss. St. Gallen 1985
- Moser, Christian*, Institutionen und Verfahren der Rechtssetzung in den Kantonen, Bulletin des Nationalfonds Nr. 13, Nationales Forschungsprogramm Nr. 6, Bern 1985
- Muschg, Adolf*, Die Schweiz: Innen- und Aussenansicht, Reihe «Aulavorträge» der Hochschule St. Gallen Nr. 14, St. Gallen 1982
- Naef, Francisca*, Rechtsgeschichte der Alpen im Goms und in östlich Raron, Diss. Freiburg 1985
- Nager, Franz*, Die Landsgemeinde von Uri in rechtshistorischer Entwicklung, Diss. Zürich 1924
- Nawiasky, Hans*, Von der unmittelbaren Demokratie; die Bereitschaft in der Schweiz – die Zurückhaltung in Deutschland, in: Festgabe Giacometti, Zürich 1953, S. 195–202
- Oechslin, Max*, Die Markgenossenschaften der Urschweiz, Altdorf 1941
- Oehler, Edgar*, Die Volksrechte im Kanton St. Gallen, Diss. St. Gallen 1975
- Olowson, Alex*, Markgenossenschaftslehre und Marxismus, Diss. Zürich 1967
- Omlin, Hans*, Die Allmend-Korporation der Gemeinde Sarnen (Obwalden), Stans 1913
- Penniman, Howard R.* (Ed.), Switzerland at the Polls. The National Elections of 1979, Washington 1983
- Peters, Hans*, Demokratie, in: Staatslexikon, 2. Band, Freiburg i. Br. 1958, Sp. 560 ff.
- Peyer, Hans Conrad*, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978
- Pieth, Friedrich*, Bündnergeschichte, Chur 1945
- Rambert, Eugène*, Les Landsgemeindes de la Suisse, in: Les Alpes Suisses, cinquième série, Bâle/Genève/Lyon 1875, S. 149–318
- Riklin, Alois / Kley, Roland*, Stimmabstinenz und direkte Demokratie. Ursachen – Bewertungen – Konsequenzen, Bern und Stuttgart 1981
- Rousseau, Jean-Jaques*, Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts, 1762
- Ryffel, Heinrich*, Die schweizerischen Landsgemeinden, Zürich 1903
- Schaller, Rudolf*, Die Abschaffung der Landsgemeinde in Uri und ihre staatsrechtlichen Folgen, Diss. Basel 1943 (Maschinenschrift)
- Schläpfer, Walter*,
 – Die Landsgemeinde von Appenzell Ausserrhoden, Herisau 1965
 – Appenzeller Geschichte, Band II: Ausserrhoden von 1597 bis zur Gegenwart, Herisau/Appenzell 1972 [2. A. 1976]

- Schnüriger, Xaver*, Die Schwyzer Landsgemeinde, Diss. Schwyz 1906
- Schuler, Josef M.*, Das Schwyzerische Stimmrecht seit der Entstehung der alten Landsgemeinde bis zur Verfassungsrevision von 1848, Bern 1930
- Sennhauser, Albert*, Hauptmann und Führung im Schweizerkrieg des Mittelalters, Zürich 1965
- Simler, Josia*, Von dem Regiment der loblichen Eidgenossenschaft, fortgesetzt von Hans Jacob Leu, 1722
- Steiner, A. A.*, Legitimität und Demokratie im alten Stande Zug, Diss. Zürich 1960
- Stolz, Peter*, Entscheidungen in der Versammlungsdemokratie, Bern und Stuttgart 1968
- Suter, Hermann*, Innerschweizerisches Militärunternehmertum im 18. Jahrhundert, Diss. Zürich 1971
- Tanner, Albert*, Spulen – Weben – Sticken, Die Industrialisierung in Appenzell Ausser rhoden, Diss Zürich 1982
- Tarkiainen, Tuttu*, Die athenische Demokratie, Zürich 1966
- Thrum, Werner*, Die schweizerische Landsgemeinde aus deutscher Sicht, Stuttgart 1954
- Thürer, Georg*
- Unsere Landsgemeinden, Erlenbach-Zürich 1950
 - Bundesspiegel, Zürich 1964
 - St. Galler Geschichte, 2 Bände, St. Gallen 1953, 1972
 - Die Schweizer Landsgemeinden. Lebendige Urformen der Demokratie jenseits des Sees, in: Leben am See, Heimatjahrbuch des Bodenseekreises, Band II, herausgegeben vom Bodenseekreis, Friedrichshafen 1984, S. 54–60
- Thukydides*, Geschichte des Peloponnesischen Krieges
- Triet, Max*, Der Sutterhandel in Appenzell Innerrhoden 1760–1829, Appenzell 1977
- Wernli, Fritz*, Markgenossenschaft, in: HRG III. Band, Berlin 1984, Sp. 302–316
- Weiss, Richard*, Volkskunde der Schweiz, Erlenbach-Zürich 1946
- Winteler, Jakob*, Geschichte des Landes Glarus, 2 Bände, Glarus 1952, 1954
- Zünd, Lorenz*, Das Parlament in den Landsgemeindekantonen. Diss. St. Gallen 1955

Anhang:

Dokumente

1. Schwyzer Landsatzungen von 1294
2. Aus dem alten Landbuch von Uri
3. Praktizierverbot im Kanton Glarus (1540)
4. Artikel 130 des Appenzeller Landbuchs von 1585
5. Artikel 2 des Landbuchs von Appenzell Ausserrhoden von 1747
6. Geldauflagen für Landvögte in den Länderorten
7. Die schweizerischen Stände und Landschaften mit Landsgemeindeverfassungen um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts
8. Der «Harten- und Lindenhandel» in Schwyz (1763–1765)
9. Napoleon über die Landsgemeindeorte
10. Soziale Herkunft der Landammänner in Appenzell Ausserrhoden, 1729–1916
11. Entblössten Hauptes im Schneegeästöber

1. Schwyzer Landsatzungen von 1294

89. 1294.
 Die Landleute von Schwyz setzen eidlich fest: (1) Niemand soll liegendes Gut an ein Kloster im Land verkaufen oder schenken bei Strafe. (2) Verkauf oder sonstige Weggabe von liegendem Gut an Landfremde ist rückgängig zu machen und wird mit 5 Pfund und 1 Pfund dem Angeber bestraft. (3) Man soll keinem Ammann von einer Steuer Pfennige geben. (4) Kein Landmann soll seiner Ehefrau mehr als das halbe Gut vermachen; ist ihr fahrendes Gut nicht versichert, so sind Gläubiger vor ihr auszurichten. (5) Klöster im Land, die nicht an die Steuer beitragen, sind vom Genuss der Gemeingüter ausgeschlossen. (6) Keine Frau soll ihrem Mann mehr als ihr halbes Gut vermachen. (7) Wer Gut im Land von Auswärtigen hat, soll davon Schaden des Lan-

des tragen helfen ohne seinen Schaden und soll dabei geschützt werden. (8) Wer eine dieser Satzungen bricht, hat dem Land 4 Pfund, dem Richter 1 Pfund zu bezahlen.

Staats-A. Schwyz, Nr. 29. – Orig.,: Pg. 14/34 cm. Siegel (St. Martin) hängt stark beschäd. – Druck: Kopp, Urk. II, Nr. 90; Kothing, Landbuch 265 (die Bestimmung [7] ebenda, S. 51, mit der irrigen Jahrzahl 1284). – Regest: Oe. 389; Kopp, Gesch. III, 116 f. – Vgl. zu der Urkunde *Blumer*, Staats- und Rechtsgesch. I, 135 f.; *Oechsli*, Anfänge 315 f.; *Schweizer*, Jahrbuch 10, 21; *Durrer*, Kriegsgesch. I, 64; *K. Meyer*, Schwyzer Mitteil. 33, 175; Zeitschr. 10, 431. – Über die Schrift der Urk. vgl. Bd. I, Bemerkung zu Nr. 1582.

In gottes namen. Wir die lantlüte von Swiz künden allen dien, die disen brief hõrent oder sehent lesen¹, das wir uberein sin komen mit gemeinem rate des landes und mit geswornen eiden, (1) das nieman verchõffen sol dekeineme chloster in dem lande² dehein ligendes gût weder zû sinem kinde³ noch dekeinen weg, und gebe jeman daruber dienselben chlostern dehein ligendes gût, der sol das wider lösen und deme lande geben vûnf phunt und dero ein phunt dem richter und deme lande vierû. Besehe aber, das jeman sinen lib⁴ und sin ligendes gût dargebe, so sol das gût sin siner neheston erbon, und suln die dem lande aber geben dû vûnf phunt. Und wolten dieselben erben desselben gûtes nicht, so sol es sin des landes, wan es si verbotten hant mit geswornem eide.

Und were aber der also kranch⁵, der sin ligendes gût dar gebe, das ers nicht losen mochte, so sol aber dasselbe gût sin der erbon also ê⁶, und enwolten die des nicht, so sol es sin des landes in dem selben rechte also das erre⁷. (2) Were õch jeman, der sin ligendes gût gebe von dem lande⁸ ze chõffenne oder deheinen weg, der sol ez wider losen und dem lande geben vûnf

1 Über diese ungewöhnliche Wendung «hõrent oder sehent lesen» st. «sehent oder hõrent», die auch in Bd. 1, Nr. 1582, gebraucht ist, s. dort die Bemerkung.

2 In Schwyz bestanden die Frauenklöster auf dem Bach in Schwyz selbst, in der Au bei Steinen und in Muothathal, s. Bd. I, Nr. 1183 A. 3, Nr. 916 und 1339 a.

3 Das heisst beim Eintritt einer Tochter (s. A. 2).

4 Das heisst, dass er selbst einträte.

5 schwach, ohne Mittel.

6 Das heisst wie nach der vorangeh. Bestimmung.

7 «erre», früher, vorig.

8 Das heisst jemandem ausser Landes.

phunt aber, und were aber derselbe also krank, das ers nicht wider lösen möchte, so sol aber dasselbe gû sin der erbon oder des landes also e. Und beschehe aber dirre chöfffe oder dirre gabe dekein⁹ heinliche, da sol dem leider⁹ werden ein phunt, und aber das gû stan in dem erren rechte, und swa dirre gedinge deheines ubergangen wurde, das sol man ze hant widertûn¹⁰. (3) Ouch sin wir die lantlûte des ze rate worden mit gemeinem rate und geswornen eiden, das man in enheiner stûre noch gewerfe¹¹ [de]heinem ammanne iemer phenning suln gegeben¹². (4) So sin[t wir ô]ch uberein komen, das enkeiner unser lantman sinem wibe mache me danne halbes sin gû. Were ôch das, das deheinem lantman zû sinem wibe wurde gegeben verndes gûtz und er iro das nicht angeleit, e das er in gelt¹³ kumet, so sol er gelten e dien rechten gelten und danne sinem wibe geben und das tûn vor gerichte. (5) So sin wir ôch des uberein komen: und wolten dû chlôster, dû in dem lande sint, nicht dra[gen] shaden an stûre und an anderme gewerfe mit dem lande nach ir gûte also ander die lantlûte, so suln sû miden velt, wasser, holz, wûnne und weide des landes. (6) So wollen wir ôch nicht, das de¹⁴ vrowe ir manne mache me danne halbes ir gû. (7) So sin wir ôch des uberein komen, swer der ist, der dehein gû in dem lande hat der uslûten¹⁵, das der sol tragen shaden mit dien lantlûten in der maze, also deme gûte gerihen¹⁶ muge, an des lenmannes shaden. Und were aber jeman, der sinen lenman daruber bekûnberren wolte oder entwerren¹⁷ desselben lehens unde er dasselbe gû wolte einem andern lihen, swer denne dasselbe gû enphienge oder in dekeinen weg damitte kumberte, der sol dem geshadegeten sin shaden abetûn und vûnf phunt geben und aber das lehen lidig lan, und also dike¹⁸ er das tût, also dike so sol er ime sinen shaden abe tûn und vûnf phunt aber geben. Und were jeman, der also

9 Angeber, von «leiden», anklagen.

10 unverzüglich rückgängig machen.

11 «gewërf», Abgabe, Steuer.

12 verschr. für «geben».

13 «gelt», Zahlung, Forderung, hier = Schuld.

14 «de» am Schluss der Zeile, zu ergänzen «de-hein».

15 Auswärtige, Fremde.

16 «gerihen, gereichen», treffen, als auf das Gut trifft.

17 «entwërn», entsetzen.

18 oft.

krank an gûte were, der disen einung¹⁹ verrichten nicht enmôchte, swer deme hulfe oder riete mit libe oder mit gûte, mit husonne oder hovondo, mit ezsenne oder mit trinkeme, der sol aber deme geshadegotten die vorgehenden bûze geben. (8) Und swer dirre gedinge deheinez breche, der sol deme lande geben vier phunt und deme [richter]²⁰ ein phunt und also dike, also er die bûze verschuldet. Dise brief wart gegeben, do von gottes geburte waren tusent zweihundert nûnzich und in dem vierden jar bi des [rômi]schen kûnges hern *Adolfes* ziten.

aus: Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abteilung I: Urkunden, Band 2, Aarau 1937, S. 39 f.

2. Aus dem alten Landbuch von Uri

156. So ein landtwyb mit einem ußlendischen fleischlichen zeschaffen hatt, ußert der ehe, verlûrt sy ihr landtrecht.

Es ist ouch angesehen, diewyll ein landtfrouw oder landtdochter ir lanndtrecht verlûrt, wenn sy sich mitt ußlendischen vermechanet, dz ouch glycher gestalt ein witfrouw oder lanndtsdochter daß lanndtrecht verloren haben sollen, wann sy ußerthalb der ehe mit ußlendischen so nit lanndtlûtt fleischlichen zeschaffen habendt.

157. Die hindersessen söllendt khein gwûrb bruchen.

Jtem wier sindt ouch ubereinkommen an einer gantzen lanndtsgemeindt zu Betzlingen, wellicher ußlendisch fürhin in unser lanndt zûchendt denen zugelassen wûrdt, sich darin hußheblichen niderzelassen, dz sy einicher gestalt weder mit khauffen noch verkhauffen werben söllendt, by mydung unsers lanndts und verlierung des guotts, so sy im gwûrb habendt, sonders wir wellendt, dz sy sich mit ihrem handtwerck oldt sonsten mit werckhen ernehrendt.

19 Vereinbarung, vereinbarte Busse.

20 Der Schluss des Wortes «ht» mit Abkürzungsstrich für «er» ist noch zu erkennen, vgl. Bestimmung (1).

158. Die wyber verlierenndt ihr landtrecht so sy sich mit ußländischen oder hindersessen verehlichenndt.

Item wier sind ubereinkhomen, so ein landtsdochter oder lanndsflow sich mit einem frömbden oder ußländischen ver-
mechlet, daß sy dann damit ihr lanndtrecht verloren haben soll,
unndt darby ihrem ehgmachell khein morgengab noch ehlich
gemecht weder inn lybdingswyß noch für eigen uffmachen mö-
gendt, ohne gunst wüssen unndt willen ihr rechten unnd nech-
sten natürlichen erben so im lanndt Vry gesessen sindt.

aus: ZSR, Band 11, Basel 1864, S. 83

3. Praktizierverbot im Kanton Glarus (1540)

1.90 Keinen amteren nachzuerben

1540 Mai 4 2fRat

Item uff zinstag denn fiertenn tag meyens^a anno etc XV^c und
XXXX jar hatt sich ein landtaman und zwyfalter rath uß bevelch
einer gantzen landtsgemein erkhent und uffgesetzt, das fürhin
kheiner in unserm land *uff keiny ämpter unnd vogtyenn, deßgli-
chen uff khein rytt nütt stellen solle* (wie denn byßhar geschä-
chenn ist), jettlicher by sinem eydt; denn wellicher das übersä-
che und nach kheinnem ampt, so min herren z^o verlychen het-
tend, stalte (ußgenommen schryber und weybell), es wäre *mit
bettlen, geltbieten oder schenckinnen verheyßen wurde*,
deßglichen ander lütt anstalte, die vonn sinentwegen luffen
oder practicierten, in wellicher gestalt das geschechen möch-
te, der sol also darnach gestelt oder einem geloffen wäre oder
practiciert hätte, wennd min herren einen achten und haben allß
einer der sin eydt und ehr übersächen und nit gehalten hette.^b

aus: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, VII. Abt.: Kanton Glarus,
2. Band, Aarau 1984, S. 592

4. Artikel 130 des Appenzeller Landbuchs von 1585

«Es soll auch kein Landmann Gwalt haben, etwas für ein Landtsgmeind zu bringen, es hab es dan zuvor ein zweyfacher Landrath auf- und angenommen, bei der Straf Leib und Guth.»

5. Artikel 2 des Landbuchs von Appenzell Ausserrhoden von 1747

Wie einer etwas an einer Landsgemeind anziehen möge.

Wann ein Landmann wäre, der etwas begehrte an einer Lands Gemeind anzuziehen, daß ihn billich und recht, und dem Vatterland ersprießlich bedunkte, so soll er schuldig sein solches vorher einem grossem Rath für zu Tragen, welcher selbige Sach erdauern und darüber Rathschlagen wird. Befindt nun ein grosser Landrath, daß die Sach dem Vatterland nützlich und gut, so soll Er ihme Willfahren, Wann Er es aber schädlich und nicht für thunlich Achtet, und der Landmann auf gethane Vorstellungen hin, sich nicht wolte abweisen lassen, so mag er solches wol für ein Lands Gmeind bringen, Er soll aber selbst auf den Stuhl hinauf gehen, und die Sach mit rechter Bescheidenheit vortragen.

aus: Landbuch des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Trogen 1828, S. 16

6. Geldauflagen für Landvögte in den Länderorten

Name der Landvogtei	Uri	Schwyz	Obwalden	Nidwalden	Zug	Evang. Glarus	Kath. Glarus
Thurgau	fl. 500	fl. 1800	fl. 300	fl. 1050	jedem Landmann 1 fl. 20 Btz.	fl. 1500 J. 1781: auf jeden Landmann fl. 1 ½, in d. Landsäckel fl. 300, Zeug- haus fl. 90, Schatz fl. 26, zus. über fl. 7000	fl. 1800 J. 1795: auf jeden Landmann fl. 10 ½, im Ganzen über fl. 7000
Baden	fl. 250	fl. 612	–	fl. 600	–	fl. 1000 J. 1786: jedem Landmann fl. 1, Land- säckel fl. 200, Zeughaus, fl. 90, Schatz fl. 26, zus. über fl. 5000	fl. 1500 J. 1772: jedem Landmann fl. 10 ½, im Ganzen über fl. 6000
Freiamt vor 1712 nach 1712	fl. 250	fl. 1500 fl. 750	fl. 300	fl. 750 fl. 375	jedem Landmann 25 Btz.	fl. 1000 J. 1770: jedem Land- mann 9 Btz., Landsäckel fl. 200, Zeughaus fl. 70, Schatz fl. 26, zus. über fl. 2500	fl. 1200 J. 1756: jedem Landmann fl. 5, im Ganzen über fl. 2500
Rheintal	fl. 250	fl. 1200	fl. 100	fl. 350	jedem Landmann fl. 1. 5 Btz.	fl. 900 J. 1789: jedem Land- mann fl. 1, das Übrige wie oben, zus. über fl. 6000	fl. 1200 J. 1773: jedem Landmann fl. 10 ½, im Ganzen über fl. 6500
Sargans	fl. 250	fl. 900	fl. 100	fl. 350	jedem Landmann 25 Btz.	fl. 800 J. 1782: jedem Land- mann 25 Btz., Landsäckel fl. 200, Zeughaus fl. 50, Schatz fl. 26, zus. über fl. 2500	fl. 1100 J. 1795: jedem Landmann fl. 5 ¼, im Ganzen über fl. 3500

Name der Landvogtei	Uri	Schwyz	Obwalden	Nidwalden	Zug	Evang. Glarus	Kath. Glarus
Lugano	fl. 500	fl. 1800	fl. 800	fl. 1400	jedem Landmann fl. 1. 5 Btz.	fl. 1600 J. 1765: jedem Landmann ½ fl., Landsäckel fl. 300, Schatz fl. 26, Zeughaus fl. 140, zus. etwa fl. 2400	– J. 1789: jedem Landmann 2 Thaler, Schatz fl. 10, zus. über fl. 3500
Locarno	fl. 250	fl. 612	fl. 300	fl. 650	jedem Landmann 25 Btz.	fl. 1000 J. 1733: jedem Landmann 4 Btz., Landsäckel 100 Kronen, zus. über fl. 1000	fl. 1200 J. 1781: jedem Landmann 24 Btz., Landsäckel fl. 32, im Ganzen über fl. 1000
Val Maggia (Mainthal)	fl. 250	fl. 300	–	fl. 50	jedem Landmann 10 Btz.	fl. 400 J. 1749: Schatz fl. 16, Zeughaus fl. 25, zus. fl. 41	fl. 320 J. 1773: jedem Landmann 12 Btz., im Ganzen etwa fl. 500
Mendrisio (Mendris)	fl. 200	fl. 450	–	fl. 50	jedem Landmann 10 Btz.	fl. 200 J. 1793: Schatz fl. 16, Zeughaus fl. 15, zus. fl. 31	fl. 320 J. 1769: jedem Landmann fl. 1, Schatz fl. 6, Zeughaus fl. 15, zus. über fl. 600
Bellinzona	fl. 200	fl. 600	–	fl. 400	–	–	–
Val Blenio (Bollenzerthal)	fl. 150	fl. 450	–	fl. 200	–	–	–

Name der Landvogtei	Uri	Schwyz	Obwalden	Nidwalden	Zug	Evang. Glarus	Kath. Glarus
Utznach	–	fl. 704	–	–	–	fl. 300	fl. 200 J. 1707: jedem Landmann 1 fl. 12 Btz., Landsäckel fl. 50, Zeughaus 10 Louis- thaler, zus. über fl. 1000
Gaster	–	fl. 750	–	–	–	fl. 250	fl. 300 J. 1705: jedem Landmann 1 fl. 9 Btz., das Übrige wie oben, zus. etwa fl. 900
Werdenberg	–	–	–	–	–	fl. 1600 J. 1790: jedem Land- mann fl. 1 Zeughaus fl. 140, Landsäckel fl. 200, Schatz fl. 26, zus. fl. 5720	
Cham	–	–	–	–	jedem Bürger 15 Btz.	–	–
Risch	–	–	–	–	jedem Bürger 10 Btz.	–	–

fl. = Gulden

Btz. = Batzen

aus: Johann Jakob Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, Band II, St. Gallen 1858, S. 123 f.

7. Die schweizerischen Stände und Landschaften mit Landsgemeindeverfassung um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts

Um die *Mitte des achtzehnten Jahrhunderts* zählte die Eidgenossenschaft neun souveräne Landsgemeindedemokratien und siebzehn abhängige Landschaften mit Landsgemeindeverfassung.

Die *souveränen Landsgemeindedemokratien*, acht eidgenössische Stände und ein zugewandter Ort, waren in der geschichtlichen amtlichen Reihenfolge:

1. *Uri*, mit 9 828 Einwohnern in 10 Genossamen,
2. *Schwyz*, mit 11 505 Einwohnern in 6 Vierteln,
3. *Unterwalden ob dem Kernwald*, mit 8 965 Einwohnern in 6 Kirchgängen,
4. *Unterwalden nid dem Kernwald*, mit 7 803 Einwohnern in 11 Uertenen,
5. *Glarus*, mit 15 000 Einwohnern in 15 Tagwen,
6. *Stadt und Amt Zug*, mit 6 999 Einwohnern in 4 Gemeinden,
7. *Appenzell der äussern Rhoden*, mit 34 571 Einwohnern in 19 Kirchhören,
8. *Appenzell der innern Rhoden*, mit 13 100 Einwohnern in 9 Rhoden,
9. *Gersau*, mit 1 000 Einwohnern in 1 Kirchgemeinde.

Landsgemeindeverfassung hatten folgende siebzehn *abhängige Landschaften*:

1. *Die Talschaft Ursern*, mit 2 500 Einwohnern in 4 Dorfschaften,
2. *Die Landschaft Val Leventina, Livinental*, mit 12 000 Einwohnern in 8 Vicinanze und 21 Pfarreien,
3. *Die Landschaft March*, mit 5 419 Einwohnern in 8 Pfarreien,
4. *Die Waldstatt Einsiedeln*, mit 5 561 Einwohnern in 7 Vierteln,
5. *Die Landschaft Küssnacht*, mit 1 505 Einwohnern,
6. *Die Grafschaft Bellinzona*, mit 18 Pfarreien,
7. *Die Landvogtei Riviera*, mit 8 Pfarreien,
8. *Die Landvogtei Val Blenio*, mit 3 Faccien (Quartieren) und 14 Pfarreien, alle drei letzteren Landschaften zusammen mit 33 200 Einw.,

9. Die *Landvogtei Gaster*, mit 7 Pfarreien,
10. Die *Grafschaft Uznach*, mit 1 Stadt und 6 Landtagwen, beide Vogteien zusammen mit 11 000 Einwohnern,
11. Die *Landschaft Hasli*, mit 6 700 Einwohnern,
12. Die *Kastellanei Ober-Simmental* mit 7 000 Einwohnern in 4 Pfarreien,
13. Die *Landschaft Saanen*, mit 8 000 Einwohnern in 8 Pfarreien,
14. Die gemeine *Landvogtei Sargans*, mit 12 000 Einwohnern in 13 Kirchspielen,
15. Das Gericht *Val Lavizzara*, zur eidgenössischen Vogtei Val Maggia gehörig, mit 8 000 Einwohnern in 8 Pfarreien,
16. *Tal und Herrschaft Engelberg*, mit 1 400 Einwohnern in 4 Uertenen,
17. Die *Grafschaft Toggenburg*, mit 46 900 Einwohnern in 21 Gerichtsgemeinden und 30 Kirchspielen.

Die neun souveränen Landsgemeindedemokratien umfaßten insgesamt eine Bevölkerung von ungefähr 108 000 Seelen, die siebzehn abhängigen Landschaften mit Landsgemeinden eine solche von ungefähr 161 000 Seelen. Im ganzen lebten somit unter Landsgemeindeverfassung um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts 269 000 Seelen, oder etwas mehr als ein Siebentel der damaligen Gesamtbevölkerung der Eidgenossenschaft (1 847 000 Seelen).

aus: *Heinrich Ryffel*, Die schweizerischen Landsgemeinden, Zürich 1903, S. 28 f.

8. Der «Harten- und Lindenhandel» in Schwyz (1763–1765)

Die Beziehungen des Standes Schwyz zu Frankreich beruhten auf dem Vertrag vom 9. Mai 1715, geschlossen zwischen den katholischen Ständen und Ludwig XIV. Schwyz stellte Soldaten. Die Werbung besorgten in der Hauptsache Familien des Landes, die Truppeneinheiten, meist Halbkompanien, im Dienste des Königs besaßen. Zur Zeit nach 1760 besaßen z. B. folgende Schwyzer solche Rechte: General Nazar Reding eine halbe Gardekompanie und eine halbe Kompanie beim Regiment Pfyffer, ferner Karl Reding, Heinrich Reding und Ignaz Zeberg je

eine Halbkompagnie. Wenn diese Truppeneinheiten auch Schwyzern eigen waren, ist damit doch nicht gesagt, daß in ihnen lauter Schwyzer dienten. Für diese Dienste bot Frankreich Schwyz bedeutende Barmittel, die man «Bundesfrüchte» nannte. Sie wurden teils als «Teilkronen» unter die gemeinen Landsleute verteilt, teils gingen sie durch einen Vertrauensmann an einflußreiche oder sonst begünstigte Einzelpersonen. Diese Pensionen untergruben Moral und Vertrauen in der Landespolitik nicht wenig.

Herzog Choiseul, der 1762 Kriegsminister geworden war, kannte den bei den Schweizerregimentern in Frankreich üblichen Brauch und Mißbrauch wohl und entschloß sich zu einer Reform. Die aktiven Offiziere waren mit der Revision des Dienstreglements einverstanden. Auch die andern eidgenössischen Stände bequemen sich allmählich dazu. Herd des Widerstandes war Schwyz. Am 10. August 1763 erklärte Frankreich, wer sich nicht füge, sei aus dem Dienste entlassen.

Ende des Monats lieferte Frankreich kein Burgundersalz mehr an Schwyz. Im September berichteten Reding und Zeberg, man habe ihnen die Halbkompagnien weggenommen und an andere Leute vergeben. Während den Verhandlungen bemächtigte sich, wohl von den Parteigängern Habsburgs und Spaniens geschürt, das aufgeregte Volk der Sache. Sieben Geschlechter, an der Spitze Pannerherr Jütz, verlangten vom Landammann eine außerordentliche Landsgemeinde, die feststellen sollte, «ob M. Elisabeth Reding, die Frau des Generals Nazar, weiter für Frankreich rekrutieren dürfe oder nicht». Der Rat erließ zwar erst auf den 7. Dezember ein Werbeverbot; am 13. Dezember soll die «Generalin» indes noch Rekruten angeworben haben. Am 21. Dezember wurde auf dem Platze zu Schwyz Landsgemeinde gehalten. Die «Generalin» ließ sich verteidigen und sprach sogar selber. Sie wurde trotzdem zu einem Taler Sitzgeld an jeden Landsmann verurteilt. Die Opposition nahm die Regierungsgeschäfte an die Hand, gebärdete sich, einmal am Ruder, sehr launisch und warf sich mittels der Landsgemeinde zum Großrichter auf. Vom 19. Jänner 1764 bis zum 24. Juni 1765 soll sich die Landsgemeinde dreiunddreißigmal versammelt haben. Als dann zu Beginn 1764 Frankreich die Teilkronen allein an Schwyz nicht mehr ausbezahlte, versetzte dies das Volk in höchsten Zorn; man tat einen Schlag ins Wasser – das Bündnis von 1715 wurde Frankreich gekündigt – und rächte

sich an jenen Familien im Lande, die bisher das Werbegeschäft in der Hauptsache getrieben hatten.

Es wurde zu Handen der Maienlandsgemeinde vom 29. April 1764 eine Untersuchungskommission eingesetzt. In Folge deren Tätigkeit wurde Nazar Ignaz Zeberg von dieser Landsgemeinde zu tausend Gulden Buße verurteilt, einzig weil er der Ansicht gewesen, daß man das neue Reglement Frankreichs hätte annehmen sollen. Bei General Nazar Reding wuchs der Volkszorn noch höher. Obwohl er erklären konnte, daß er gezwungenerweise nach dem neuen Reglement in Frankreich gedient hatte, wurde ihm von den Räten an der Landsgemeinde bedeutet: «Bietet, bietet, sonst werdet ihr unglücklich!» So musste er, um sich zu retten, jedem Landsmann einen Taler Sitzgeld bieten und versprechen, in Frankreich alles zu tun, um Bundesfrüchte, Burgundersalz und Standeskompanien wieder zu erhalten.

Am 19. Jänner 1765 erfolgte der totale Bruch Frankreichs mit dem Stande Schwyz. Innert Monatsfrist hatten alle Schwyzer den Boden Frankreichs zu räumen. So stand es am folgenden Tage angeschlagen an den Toren von Paris. Schließlich wurde den Soldaten doch eingeräumt, falls sie des Kantons entsagten, weiter im Dienste zu bleiben, da der König nicht wolle, daß sie «Schlachtopfer eines unvernünftigen und unbändigen Volkes» würden.

Launisch wie ein Föhn wandte sich der Volkszorn plötzlich gegen die Anzettler des Treibens wider Frankreich: Landammann Franz Anton Reding und Pannerherr Karl Dominik Jütz. Die Landsgemeinde vom 19. März 1765 entließ sie aus allen Ämtern und erklärte sie dieser bleibend unfähig. Noch aber blieben die Gegner Frankreichs am Ruder; Franz Dominik Pfyl wurde zum Landammann und dessen Bruder, der Pfauenwirt Karl Dominik Pfyl, zum Landeshauptmann gewählt. Dieser unklare, religiös-phantastisch und tyrannisch veranlagte Kopf entwickelte sich rasch zum bestechlichen Parteichef der «Harten». Jütz und Franz Anton Reding mußten als Sündenböcke für die Dummheiten der eigenen Partei herhalten. Sie wurden mit ungeheuren Finanzstrafen belegt: Wie viele Landsgemeinden des französischen Geschäfts wegen gehalten worden seien, so viele halbe Taler sollten sie auf jeden Landsmann bezahlen. Das machte auf einen der Unglücklichen rund 38 000 Gulden. Jütz konnte die Schädigung finanziell aushalten. Franz Anton Re-

ding war ruiniert und fand beim St. Galler Abt bis kurz vor seinem Tode ein Asyl. General Nazar Reding, der Chef der «Linden» oder Franzosenfreunde, der an der Landsgemeinde über seine Unterhandlungen in Frankreich hätte berichten sollen, hielt sich klug drei Jahre lang in Seedorf auf und schützte Krankheit vor. Man machte ihm den Prozess, überband ihm die Kosten des Prozesses und einer Landsgemeinde und einen Taler Sitzgeld je auf einen Landsmann. Er soll einen Schaden gegen 40 000 Gulden erlitten haben. Als der Sturm der «Harten» ausgetobt hatte, wandte sich die Gunst Nazar Reding wieder zu. Er siedelte nach Schwyz über, wurde 1770 Statthalter und 1773 Landammann. – Den Geschäftsträgern Ludwigs XVI. gelang es 1777, alle eidgenössischen Stände, auch Schwyz und die Reformierten, zu einem Bündnis mit Frankreich zu einen.

aus: *Anton Castell*, Geschichte des Landes Schwyz, Einsiedeln 1954, S. 63–66

9. Napoleon über die Landsgemeindeorte

Paris. 1803, 29. Januar.

Corresp. de Napoléon I. T. VIII. 238–49. – *Monnard*, hist. d. 1. Conféd. 17, p. 343–54 ss.

Conferenzverhandlung des Ersten Consuls mit den Delegierten der helvetischen Deputation.

«Conférence que les dix députés suisses nommés par les deux partis ont eue avec le Premier Consul, . . . depuis 1 heure après midi jusqu'à 8 heures du soir.»

Nous avons, dit Bonaparte, un grand travail aujourd'hui. Il s'agit d'arranger les intérêts des différents partis en Suisse. On m'a dit que les points principaux sur lesquels vous êtes divisés concernaient la liquidation de la dette, et ensuite plusieurs articles des organisations cantonales. Commençons par ceux-ci.

Cantons démocratiques.

(On demande, pour être admis aux *landsgemeinden*, l'âge de vingt ans, une propriété de 200 francs; l'initiative des lois pour

le Landrath; une nouvelle organisation judiciaire à rédiger par le Landrath et à sanctionner par la Diète (?).)

Le rétablissement de l'ancien ordre de choses dans les cantons démocratiques est ce qu'il y a de plus convenable et pour vous et pour moi. *Ce sont eux, ce sont leurs formes de gouvernement qui vous distinguent dans le monde, qui vous rendent intéressants aux yeux de l'Europe.* Sans ces démocraties vous ne présenteriez rien que ce que l'on trouve ailleurs; vous n'auriez pas de couleur particulière; songez bien à l'importance d'avoir des traits caractéristiques; ce sont eux qui éloignent l'idée de toute ressemblance avec les autres Etats, écartent celle de vous confondre avec eux ou de vous y incorporer.

Je sais bien que le régime de ces démocraties est accompagné de beaucoup d'inconvénients et qu'il ne soutient pas l'examen aux yeux de la raison; mais enfin il est établi depuis des siècles; il a son origine dans le climat, la nature, les besoins et les habitudes primitives des habitants; il est conforme au génie des lieux, et il ne faut pas avoir raison en dépit de la nécessité. Les constitutions des petits cantons ne sont sûrement pas raisonnables; mais c'est l'usage qui les a établies. Quand l'usage et la raison se trouvent en opposition, c'est le premier qui l'emporte. Vous voudriez anéantir ou restreindre les *landsgemeinden*; mais alors il ne faut plus parler de démocraties ni de républiques. Les peuples libres n'ont jamais souffert qu'on les privât de l'exercice immédiat de la souveraineté; ils ne connaissent ni ne goûtent ces inventions modernes du système représentatif, qui détruit les attributions essentielles d'une république. La seule chose que les législateurs se soient permise, ce sont les restrictions qui, sans ôter au peuple l'apparence d'exercer immédiatement sa souveraineté, proportionnaient l'influence à l'éducation et aux richesses.

aus: Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803), bearbeitet von Johannes Strickler, IX. Band, Bern 1903, S. 941

10. Soziale Herkunft der Landammänner von Appenzell Ausserrhoden, 1729–1916

<i>Name</i>	<i>Amtszeit</i>	<i>Beruf</i>	<i>Beruf Vater</i>
1 <i>Wetter</i> Laurenz	1729–1733	Kaufmann	Bauer
2 <i>Wetter</i> Adrian	1733–1754	Kaufmann (Sohn 1)	Kaufmann
3 Altherr Michael	1732–1735	Bauer	–
4 Gruber Jakob	1735–1745	Bauer	–
5 <i>Zellweger</i> Johannes	1745–1747	Kaufmann	Kaufmann
6 Zürcher Gebhard	1747–1781	Zimmermann/Bauer	–
7 Scheuss Hans Ulrich	1754–1772	Kaufmann	Wirt
8 <i>Wetter</i> Laurenz	1772–1793	Kaufmann (Sohn 2)	Kaufmann
9 Graf Johannes	1781–1782	Gutsbesitzer	–
10 Zuberbühler Hans J.	1783–1792	Arzt	Arzt
11 Schefer Johannes	1793–1798	Fabrikant	Fabrikant
12 <i>Oertli</i> Joh. Konrad	1797–1798	Tierarzt	–
13 <i>Zellweger</i> Jakob	1794–1797	Kaufmann (Sohn 5)	Kaufmann
14 <i>Zellweger</i> Jakob	1803–1818	Kaufmann (Sohn 13)	Kaufmann
15 Schmied Johannes	1804–1822	Gast- und Landwirt	–
16 <i>Oertli</i> Mathias	1816–1832	Arzt (Sohn 12)	Tierarzt
17 Frischknecht Joh. K.	1822–1826	Wirt/Weinhändler	Wirt
18 Nef Johann Jakob	1826–1834	Kaufmann	Lehrer/
	1840–1842		Waisenvater
19 Nagel Jakob	1832–1839	Arzt	Arzt
20 Schläpfer Joh. Jak.	1834–1838	Kaufmann	Pfarrer
21 <i>Zellweger</i> Jakob	1839–1848	Augenarzt (Sohn 14)	Kaufmann
22 Tanner Joh. Hein.	1842–1850	Kaufmann/Ratschr.	Kaufmann
23 <i>Oertli</i> Johann K.	1848–1853	Arzt (Sohn 16)	Arzt
24 Frehner Joseph	1852–1860	Arzt	Wundarzt
25 Sutter Joh. Jak.	1853–1864	Kaufmann	Bauer/
			Heimarbeiter
26 <i>Roth</i> Johannes	1860–1869	Jurist	Fabrikant
27 Zürcher Adolf Fried.	1864–1867	Arzt	Unternehmer
	1871–1872		
28 Hohl Johannes	1867–1871	Landschreiber/Aktuar	–
29 Sutter Joh. Ulrich	1871–1873	Kaufmann	Bauer/Weber
30 <i>Roth</i> Arnold	1872–1875	Jurist (Sohn 26)	Jurist
31 Hohl Johann Jakob	1875–1886	Fabrik./Weinhändler	–
32 Sonderegger J. K.	1880–1883	Weinhändler	Wirt/Tierarzt
33 Sturzenegger J. J.	1886–1889	Fabrikant	Fabrikant/
			Bauer
34 Zuberbühler Joh.	1889–1898	Fabrikant	Fabrikant
35 Sonderegger J. J.	1892–1895	Unternehmer	Sattler
36 Lutz Joh. Konrad	1898–1907	Angestellter	Heimarbeiter
37 Eugster Arthur	1901–1910	*Pfarrer	Kaufmann
38 Baumann Johannes	1910–1930	Jurist	Kaufmann
39 Tobler Joh. Jakob	1913–1916	Ratschreiber	Wirt/Bauer

* vormalig

aus: *Albert Tanner*, Spulen – Weben – Sticken, Die Industrialisierung in Appenzell Ausserrhoden, Diss. Zürich 1982, S. 404

11. Entblößten Hauptes im Schneegestöber

Es war die uns schon bekannte verschneite Landsgemeinde 1951 in Hundwil. Wir haben schon an anderer Stelle davon berichtet, welch heftiges Schneegestöber die Männer umwirbelte. –

Als der Regierungsrat mit dem Landammann an der Spitze in feierlichem Zug zum Stuhl schritt, da hatten die mehr als 8000 Männer ihre Häupter entblößt, durch niemanden dazu aufgefordert. Sie taten das genau so, wie es zu allen Zeiten war und wie es sich gebührt. Als sich auf dem Stuhl alles richtig aufgestellt hatte, begann der Landammann mit seiner Rede. – War die außergewöhnliche Witterung daran schuld gewesen oder die Tatsache, daß Landammann *Bruderer* die letzte Landsgemeinde in seiner verfassungsmäßig auf drei Jahre beschränkten Amtsdauer leitete? Wir konnten es nie erfahren. Auf alle Fälle hatte Landammann Bruderer zu Beginn seiner Ansprache übersehen, die Männer zum Wiederaufsetzen ihrer Kopfbedeckung aufzufordern. Wir achteten anfänglich gar nicht besonders darauf. Zunächst glaubten wir nämlich, das müsse so sein. Aber irgendwie hatte sich auch uns Fremden während der Rede des Landammannes die Überzeugung aufgedrängt, daß hier etwas nicht in Ordnung sei.

Da standen sie vor uns, die Degenmänner, Kopf an Kopf, alte und ergraute neben jüngeren, auf die der Schnee in schweren und dicken Flocken fiel. Aber niemand hätte sich angemaßt – trotz der dichten Flocken –, ohne Aufforderung den Kopf zu bedecken. Uns überkam ein ergreifendes Gefühl ob so viel Achtung vor der selbstgewählten Regierung. Inzwischen hatten wir nämlich Gewißheit darüber erlangt, weshalb die Männer ihre Hüte immer noch in den Händen hielten. Die entsprechende Aufforderung des Landammannes war nicht gekommen.

Nach etwa einer Viertelstunde beendete Landammann Bruderer seine Ansprache. Nun mußte doch etwas kommen! – Richtig! Wir sahen, wie dem Landammann von einem Regierungsrat etwas zugeflüstert wurde. Und da zögerte der Landammann auch keinen Augenblick. Infolge seines Versehens fand er einige – nicht vorher zurechtgelegte – und deshalb um so herzlichere und persönlichere Worte für eine Bitte um Entschuldigung an die Versammelten und holte das zuvor Unterlassene nach. Eine einzige, ebenso herzliche wie heitere Aufnahme sei-

ner Worte durch die Anwesenden war die Folge. Unsere Ergriffenheit hatte sich zwar schon etwas gelegt. Wie sehr wir aber mit dem Herzen bei der Landsgemeinde gewesen wären, bewies die Wirkung des die Ergriffenheit erst richtig lösenden Wortes des prominentesten deutschen Besuchers, des *Ministers Ulrich*, der nur noch auf schwäbisch herausbrachte: «Mir läuft's ganz kalt da Buck'! nuff!»

aus: *Werner Thrum*, Die schweizerische Landsgemeinde aus deutscher Sicht, Stuttgart 1954, S. 166 f.